

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

62. Jahrgang

Heft 1

2006

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

***Wanburtich*: Heinrichs II. Beteiligung an der Wahl von Kamba (1024)**

Von

HEIN H. JONGBLOED¹

Was immer auch in dem Forschungsdisput zur Konradiner-Genealogie die 'traditionelle' und die 'revisionistische' Schule trennen mag², schon 1987³ waren sich beide Seiten darin einig, daß auch Heinrichs II. wichtigster Konkurrent in der Thronfolge 1002, Herzog Hermann II. von Schwaben, in irgendeiner Weise liudolfingische bzw. ottonische Ahnen aufgewiesen haben müsse. Diese Annahme liegt der These einer 'Präponderanz des Geblütsrechts' in der Thronbesetzungspraxis im ersten Viertel des 11. Jahrhundert zugrunde, wie sie

1) Ich verdanke unserer Nachbarin Frau Brigitte Honsbeek-Kromer die Korrektur meines (dürftigen) Deutschs und dem DA-Redaktor Dr. Rudolf Pokorny eine nochmalige flüssigere Re-Formulierung des Aufsatzes.

2) Überblick bei Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32, 2003). Genealogische Tafel der 'traditionellen' Auffassung ebd. S. 16 f. bzw. vollständiger bei Eduard HLAWITSCHKA, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen? Kritische Überlegungen zu einem neuen Identifizierungsvorschlag, ZGORh 128 (1980) S. 1-49, hier S. 36 f. Dem Folgenden wird die 'traditionelle' Konradinergenealogie vorbehaltlos als Ausgangspunkt zugrundegelegt, weil m.E. die Unhaltbarkeit der 'revisionistischen' durch HLAWITSCHKA zwingend dargelegt worden ist.

3) Vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um „Kuno von Öhningen“ (VuF. Sonderband 35, 1987).

insbesondere Hlawitschka vertreten hat⁴. Die ‘Wahl’ von Kamba beschränkte sich daher wohl auf eine ‘Auswahl’ unter zwei geblütsrechtlich gleichberechtigten Vettern, die beide offenbar dem jeweils anderen nachzugeben nicht bereit waren⁵.

Verfechter der ‘Dominanz des Wahlprinzips’ haben, so weit ich sehe, diese aus der Konradiner-Debatte erwachsene Herausforderung nicht aufgenommen. Dabei hatte noch 1979 Reuling⁶ in seiner der ‘Königswahl’ gewidmeten Monografie eben die ‘Wahl von Kamba’ zum Ausgangspunkt genommen, und Erkens hatte 1996 die ‘Wirksamkeit des Wahlprinzips’ vor allem deshalb gegeben gesehen, weil geblütsrechtliche Ansprüche auch von anderen als den beiden in Kamba rivalisierenden Konraden hätten erhoben werden können, aber nicht erhoben wurden. Als potentielle Kandidaten hob er vor allem die zwei Söhne des lotharingischen Pfalzgrafen Ezzo, Liudolf und Otto, hervor⁷. Sie hätten aus geblütsrechtlichen Gründen 1024 unbedingt vor allen anderen für die Nachfolge in Frage kommen müssen. Denn unzweideutig geht aus dem zeitgenössischen, 1013/14 niedergeschriebenen ‘Seufzer’ Thietmars doch hervor⁸, daß nach dem kinderlosen Ableben Heinrichs II., das von diesem selbst 1007 bereits als

4) Vgl. HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3), z. B. S. 86: „Daß die ottonisch-frühsalische Zeit mehr durch ... Beachtung von Verwandtschaftsbezügen im königlichen Umfeld, als durch eine starke Betonung der freien Wahl gekennzeichnet war, wird nach diesen Darlegungen ... kaum noch zweifelhaft sein“.

5) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Konrad II. (um 990-1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers (1998) S. 14: „Auswahlrecht“.

6) Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich, Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979).

7) Vgl. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 14 f., wo dieser zunächst die Präponderanz des „Erbprinzips“ über das „Wahlrecht“ hervorhob, dann aber die „Wirksamkeit des Wahlprinzips“ betonte, um letztlich (S. 16) zu schließen, daß die „Verschränkung von Erb- und Wahlrecht ... in Kamba keinesfalls zugunsten eines ihrer beiden Elemente aufgelöst“ wurde. HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 83 bemerkte jedoch völlig zutreffend, daß Wipo eben „die (angeblichen) Mitbewerber der beiden Konrade ... als deren Verwandte“ kennzeichnet.

8) Thietmar von Merseburg, Chronik I 19, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, 1935) S. 24,26-31: *Ve populis ... Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur*. Zur Abfassungszeit vgl. Robert HOLTZMANN, Über die Chronik Thietmars von Merseburg, NA 50 (1935) S. 159-209, hier S. 189-191, 207-209.

wahrscheinlich erklärt worden war⁹, nach Thietmars Ansicht als erstes das Geblütsrecht zu berücksichtigen gewesen wäre. Dennoch schweigen die Quellen zu 1024 fast völlig über die Ezzo-Söhne, von denen der älteste, Liudolf¹⁰, wohl als die Schlüsselgestalt einzuschätzen ist.

Hlawitschka hat das Fehlen Liudolfs 1024 mit demselben Argument erklären wollen, das seiner Meinung nach auch 1002 dessen Thronbewerbung verhindert hat, nämlich mit der „inadäquaten“ Ehe von dessen Eltern¹¹. Doch „inadäquat“ oder nicht, einmal geschlossen, mußte sie die Kinder aus ihr rein geblütsrechtlich gesehen unbedingt ‘qualifizieren’ für die Nachfolge im Königtum. Sollte tatsächlich allein die Ehe seiner Eltern als solche Liudolfs Thronfolge im Weg gestanden haben, so wäre die These von der ‘Präponderanz des Geblütsrechts’ kaum noch aufrecht zu erhalten.

Eine nachvollziehbare Erklärung für das Fehlen Liudolfs unter den Thronfolge-Kandidaten von 1024 ist also die entscheidende Voraussetzung für die Tragfähigkeit der These von der ‘Präponderanz des Geblütsrechts’. Diese Aufgabe ist hier zu leisten. Am Ende eines ‘langen Marsches’ wird unser Ergebnis nicht nur Hlawitschkas Ausführungen glänzend bestätigen, sondern sogar eine neue Deutung einer bestimmten Grundlinie in der inneren Politik Heinrichs II. vorschlagen können, die man zu der Formel verdichten könnte, daß Heinrich II. selbst und sehr bewußt die spätere Wahl seines Nachfol-

9) Thietmar (wie Anm. 8) VI 31 S. 310,30-32: *Ob recompensationem futuram Christum heredem elegi, quia in sobole acquirenda nulla spes remanet mihi*. Vgl. hierzu Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1002-1024), Herrscher am Ende der Zeiten (³2002) S. 259. Patrick CORBET, Autour de Burchard de Worms. L’Église allemande et les interdits de parenté (IX^{ème}-XII^{ème} siècle) (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 142, 2001) S. 253 sollte i.ü. nicht behaupten, Kunigunde sei „stérile“ gewesen, ehe er ein außereheliches Kind Heinrichs II. zwingend nachgewiesen hat.

10) Der Autor der Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, ed. Georg WAITZ (MGH SS 14, 1883) reiht in c. 7 S. 129,31 die Söhne Ezzos in der Abfolge Hermann-Otto-Liudolf, bezeichnet aber kurz danach in c. 8 S. 129,45 Liudolf als *maior natu*, also als ältesten Sohn (wenn nicht sogar als ältestes Kind überhaupt). Die Namensabfolge in c. 7 hat sich also wohl an dem (später) erreichten Rang orientiert: Hermann als Erzbischof von Köln, Otto als Herzog von Schwaben, während die Brauweiler Chronik wie auch das Brauweiler Nekrolog (siehe Anm. 27) Liudolf nur den Grafenrang beimessen (urkundlich ist er nicht bezeugt). Bei einer Namenvergabe nach den Gewohnheiten der Zeit würde Hermann (der Name des Großvaters väterlicherseits) als zweiter und Otto (der Name des Großvaters mütterlicherseits) als letzter Sohn zu gelten haben.

11) So HLAWITSCHKA Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 80 Anm. 263.

gers in Kamba entscheidend mit-beeinflußt habe, und zwar mittels des Hammerstein'schen Eheprozesses.

1. Liudolf, Mathilde und Otto 'von Zutphen'

Durchgängig nimmt die Forschung an, Heinrich II. habe sich mit seiner Nachfolge nicht befaßt und keinen Nachfolger designiert¹². Nur Lewald hat eine abweichende Ansicht vertreten auf der Grundlage zweier zwar gefälschter, im Diktat aber der Kanzlei Heinrichs II. entsprechender Urkunden von Ende 1023, durch die Heinrich II. seinen Schwager Herzog Heinrich von Baiern, den lotharingischen Pfalzgrafen Ezzo und einen Grafen Otto mit Gütern beschenkt hat, die das Trierer Kloster St. Maximin dem Kaiser überlassen hatte. Den Grafen Otto setzte Lewald gleich mit dem Sohn Ezzos, die Begünstigung Ezzos und Ottos deutete sie als Kompensation „für den Thronverzicht des Geschlechtes“¹³. Doch Ezzo selbst war nicht ottonenblütig und zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 70 Jahre alt¹⁴; als Thronbewerber ist er wohl auszuschließen. Seine Mitbegünstigung müßte also andere Gründe gehabt haben. Zudem wäre zu erklären, warum Heinrich II. den jüngsten Sohn Ezzos¹⁵ begünstigt haben sollte, nicht aber dessen älteren Bruder Liudolf. Und auch der mitbeschenkte Baiernherzog war mit Sicherheit weder ein Ezzone noch sind ottonische bzw. Liudolfinger-Ahnen für ihn nachgewiesen¹⁶. Lewalds Deutung dieser

12) Vgl. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 14.

13) Nämlich MGH D H II 500, 502. Vgl. Ursula LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts, Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979) S. 120-168, hier S. 133. Vgl. auch Michel PARISSE, Ezzonen, in: Lex.MA 4 (1989) Sp. 199-202. Als Motiv geben beide Urkunden an: *quia nihil a regno vel a nobis usque adhuc habere visi sunt* (500, ähnlich 502), was mit Bezug auf den schon bejahrten Herzog bzw. Königsschwager und den Pfalzgrafen kaum vorstellbar ist.

14) Otto 'von Worms' hatte 1002 die Thronfolge abgelehnt auf Grund seines Alters und der Last des Königtums, vgl. Winfrid GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (1989) S. 223 f.

15) Siehe Anm. 10.

16) Die Mutter des Baiernherzogs (und der späteren Kaiserin Kunigunde) hieß Hadwig, wie Ottos 'des Erlauchten' Gattin. Die Herkunft dieser luxemburgischen Hadwig ist nicht geklärt. Sie starb nach 993 am 13. Dezember, vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 222, 276, 282, 304; Heinz RENN, Das erste Luxemburger Grafenhaus 963-1136 (1941) S. 61-65; Markus TWELLENKAMP, Das Haus

zwei Urkunden, so muß es scheinen, scheitert an ihren inneren Widersprüchen.

Hlawitschkas schon erwähnte Erklärung für das Fehlen Liudolfs unter den Thronkandidaten der Jahre 1002 und 1024 stützt sich auf Thietmars Aussage, die Ehe des Pfalzgrafensohnes Ezzo mit Ottos III. Schwester Mathilde habe „vielen mißfallen; weil es aber nicht gelohnt habe, dies auf gesetzlichem Wege zu ändern, habe ihr Bruder es ruhig ertragen und sie reichlich ausgestattet, damit ihr von ihren hohen Ahnen angeborenes Ansehen nicht erniedrigt werde“¹⁷. Hlawitschkas Folgerungen, Ezzo habe „kein Ansehen bei den Großen“ gehabt¹⁸ bzw. die Ehe sei „inadäquat“ gewesen, gehen über den Wortlaut der Quelle allerdings weit hinaus. Ebenso gut (und vielleicht sogar eher) dürfte Thietmar hier die Eifersucht andeuten, die die Ehe Mathildes ausgelöst haben muß. Pfalzgrafen rangierten im Rang hinter den Herzögen und bildeten eine Art Zwischenkategorie zwischen

der Luxemburger, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), *Die Salier und das Reich* 1 (1991) S. 479; Eduard HLAWITSCHKA, *Stammten die Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg?*, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999) S. 276-289, hier S. 276, 284. Soweit ich sehe, ist der Versuch über des 'Erlauchten' Tochter Oda noch nicht unternommen worden. Ihre namentlich unbekannte Tochter heiratete nach Baiern, deren Sohn Wigfrid wurde Bischof von Verdun (959-983). Könnte nun die Gräfin Hadwig eine Schwester Wigfrids gewesen sein? Der Haupteinwand gegen eine solche Hypothese müßte sich aus einer Konsequenz herleiten, die sich aus ihr ergäbe: Daß nämlich Heinrich II. und Kunigunde dann im Verhältnis 4/4 miteinander verwandt gewesen sein müßten. Eventuell würde die Frage WEINFURTERS, *Heinrich II.* (wie Anm. 9) S. 41, warum Heinrich II. eine Braut aus Lotharingen wählte, sich dann über schon bestehende Verbindungen mit Lotharingen beantworten lassen. Der spätere Baiernherzog ist schon 964 bezeugt, vgl. Heinrich BEYER, *Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelhheinischen Territorien* 1 (1860) Nr. 220 S. 278 f.; auch sein Alter empfahl ihn nicht als Thronbewerber. Bei seinem Tode 1026 war er zudem kinderlos, vgl. Michel PARISSE, *Généalogie de la Maison d'Ardenne*, in: *La Maison d'Ardenne X^e-XI^e siècles, Actes des Journées Lotharingiennes* 24-26 octobre 1980 (Publications de la section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 95, 1981) S. 26; RENN S. 102.

17) Thietmar (wie Anm. 8) IV 60 S. 200,5-9: *Cesaris eiusdem soror Mahtild nomine Herimanni comitis palatini filio Ezoni nupsit. Et hoc multis displicuit. Sed quia id non valuit emendare legaliter, sustulit hoc unicus frater illius pacienter, dans ei quam plurima, ne vilesceret innata sibi a parentibus summis gloria.* Vgl. hierzu HLAWITSCHKA, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 77.

18) HLAWITSCHKA, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 77. Vgl. auch GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 214: der „ungeliebte Vater“.

diesen und einfachen Grafen¹⁹. Eher als dem Pfalzgrafensohn Ezzo hätte die Hand der Königsschwester Mathilde also einem Ehekandidaten aus dem Kreis der herzoglichen oder herzogsähnlichen Adelsfamilien zufallen müssen. Und es kann diese Eifersucht nur noch gesteigert haben, daß der junge Kaiser seine Schwester auch noch großzügig ausstattete. Als Otto III. dann völlig unerwartet verstarb, war Ezzos Sohn Liudolf zwar dessen nächster männlicher Blutsverwandter, aber noch keine zehn Jahre alt²⁰. Seine Nachfolge im Königtum hätte eine Regentschaft erforderlich gemacht, die dann wohl seinem Vater zugefallen wäre. Es wäre also nicht weiter verwunderlich, wenn die höhere Reichsaristokratie 1002 versucht hätte, gemeinsam zunächst diesen 'Fremdkörper' Ezzo loszuwerden, um anschließend dann unter sich über die Thronfolge zu entscheiden.

Bekanntlich sind nur ganz spärliche Quellennachrichten überkommen, die etwas Derartiges andeuten. Als Herzog Heinrich von Baiern Otto 'von Worms' die Nachfolge vorschlug, letzterer aber ablehnte und Heinrichs Kandidatur unterstützte²¹, waren beide sich implizit offenbar darüber einig, daß Liudolf überhaupt nicht in Frage komme²². Wenn nun aber die Brauweiler Chronik Heinrich II. als *regni invasor* abqualifiziert²³ und ihn somit als Usurpator charakterisiert, so läßt sich daraus folgern, daß man in Brauweiler, einer Gründung Ezzos und seiner Gattin, die Nachfolge Heinrichs im Königtum 1002 als unrechtmäßig angesehen hat. Daß Ezzo und Mathilde mit dem Ge-

19) Zur Stellung der Pfalzgrafen vgl. BEYER, Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 159 S. 222 f. (zu 916), Nr. 407 S. 466 (zu 1103); Armand D'HERBOMEZ, Cartulaire de l'Abbaye de Gorze (1898) Nr. 114 S. 207 f. (zu 977); Theodor Joseph LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (1840) Nr. 182 S. 113 (zu 1047) und D H IV 127 (zu 1064).

20) Vgl. HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 77. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 211-213, 295 neigt S. 212 schon der Auffassung von Mathilde UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., 2. Otto III. 983-1002 (1954) S. 163 f. zu, die die Ehe Ezzos auf 993 angesetzt hatte. Es gibt sogar Anhaltspunkte für das Jahr 995 (worauf hier aber nicht eingegangen werden kann).

21) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 223 f. Diese Vereinbarung dürfte vor dem Treffen in Polling zustande gekommen sein, wo Heinrich II. sofort nur seine eigenen Thronansprüche hervorhob.

22) Man hat zu berücksichtigen, daß im Ostreich 'Kindkönige' nur auftraten als direkte, dynastische Nachfolger ihrer Väter (899, 983, 1056). Sobald aber eine direkte Nachfolge eines Sohnes im Königtum unmöglich war (911, 919, 1002), wurden nur volljährige bzw. erwachsene Männer ausersehen.

23) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 11 S. 131,44.

danken an eine Thronfolge ihres Söhnchens gespielt haben könnten – dessen Namen schließlich nicht umsonst auf den Ahnherren der Liudolfinger Bezug nahm – wäre durchaus möglich. Eine heute verschollene Handschrift derselben Brauweiler Chronik soll zudem behauptet haben, Otto III. habe auf seinem Sterbebett Erzbischof Heribert von Köln die Reichsinsignien anvertraut mit dem Auftrag, diese an Ezzo zu übermitteln. Von der Übergabe der Insignien an Heribert wissen auch andere Quellen; ihnen zufolge hatte Heribert die Heilige Lanze aus Italien vorausgeschickt. Der Brauweiler Chronist wäre also über deren Adressaten im Bilde gewesen. Doch diese verlorene Handschrift ist selbstverständlich eine problematische Quelle; auf sie allein gestützt Otto III. eine regelrechte Designation seines Nachfolgers zuzuschreiben, wäre heikel²⁴; sachlich unmöglich wäre die Nachricht allerdings nicht. Jedenfalls gehörte Ezzo, wie Heribert und Hermann, dessen Thronkandidatur Heribert dann untersützte, anschließend zu den Opfern der Vergeltung Heinrichs II., der „alle, die sich gegen ihn erhoben, erniedrigte und zwang, ihm mit gebeugtem Nacken zu huldigen“²⁵; Heribert verlor sein Kanzleramt, Hermann mußte ein äußerst erniedrigendes Unterwerfungsritual auf sich nehmen, während Ezzo sich Übergriffen Heinrichs auf den Besitz seiner Gattin ausgesetzt sah²⁶.

24) Vgl. Heribert MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln (1977) S. 143 f.; Heribert MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln, Rheinische Vierteljahrsblätter 60 (1996) S.16–64, hier S. 33 f.; LEWALD, Ezzonen (wie Anm. 13) S. 128–130. Eine Paraphrase der in ihrem originalen Wortlaut nicht überlieferten Stelle findet sich in der älteren Edition der Brunwilerensis monasterii fundatio von Rudolf KÖPKE (MGH SS 11, 1854) S. 399 Anm. 42.

25) Thietmar (wie Anm. 8) IV 54 S. 170 f.

26) Vgl. LEWALD, Ezzonen (wie Anm. 13) S. 130–132, MÜLLER, Heribert 1977 (wie Anm. 24) S. 163. Zu berücksichtigen ist, daß Heinrich von Baiern, nachdem er sich 1002 zu Polling die heiligen Lanze nicht bemächtigen konnte, den Kölner Erzbischof durch die Geiselnahme von dessen Bruder zwang, vorauszureisen und die Lanze aus ihrem Versteck zu holen. Sollte Otto III. dem Kölner nicht nur die Insignien anvertraut, sondern ihm gegenüber auch Liudolf designiert haben, so hätte Heribert von da an über drei maßlos wertvolle Dinge verfügt: Kenntnis vom Versteck der Lanze, Kenntnis der Designation, und Handlungsfreiheit! Er wäre zeitweilig in der Lage gewesen, die Nachfolgefrage in seinem Sinne zu beeinflussen. Bekanntlich erwies er sich anschließend als ein Vorkämpfer der Kandidatur seines Veters, Herzog Hermanns von Schwaben, in dessen Nachfolge er, wie MÜLLER, Heribert 1977 (wie Anm. 24) S. 147 f. schon hervorhob, die beste Gewähr für seine damalige Stellung und für einen Einfluß wie unter Otto III. gesehen

Bleiben somit bereits zu 1002 leichte Zweifel an Hlawitschkas Erklärungsansatz, so ist die Kernfrage doch die, ob man für 1024 noch unverändert die gleichen Konstellationen ansetzen kann wie für 1002. Liudolf war 1024 immer noch der weitaus nächste Ottonen-Verwandte, nun aber ein großjähriger Mann, zudem verschwägert mit dem polnischen Herzogshaus. Sieger der Wahl von Kamba war hingegen „ein ämterloser, wenig einflußreicher Adliger“ – so Hlawitschka selbst –, dem Liudolf in mehr als einem Kriterium überlegen war: Ottonenverwandtschaft, Stellung des Vaters, Gewährleistung einer dynastischen Nachfolge²⁷. Der Schlüssel für den Ausgang der Wahl von 1024 muß also in der Person Liudolfs zu suchen sein. Suchen wir nach Hinweisen!

Ein Essener Nekrolog des 13. oder 14. Jahrhunderts verzeichnet für den 12. April, einen Tag also nach dem Todesdatum des Brauweiler Nekrologs, einen *Ludolphus rex*. Daß damit der Ezzone gemeint sein könne, hat auch Hlawitschka anerkannt, den Zusatz *rex* allerdings mit dem Hinweis beiseite schieben wollen, schon der Herausgeber des Nekrologs habe auf mindestens einen Abschreibefehler hingewiesen – so daß also auch jenes *rex* auf einen solchen Fehler zurückgehen könne²⁸. Welches Wort aus der Vorlage jenes spätmittelalterlichen Ne-

haben wird. Hat sich der Kölner auf seiner Reise, um die Lanze beizubringen, schon mit seinem Vetter abgestimmt, anschließend Ezzo die letzten Verfügungen Ottos III. absichtlich nicht übermittelt, den Pfalzgrafen von der Unangemessenheit einer Kandidatur seines Söhnchens überzeugt und ihn für die Kandidatur Hermanns gewonnen?

27) Vgl. HLAWITSCHKA Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 82. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 39f. vermutete, daß Konrad II. in der Wahlversammlung zu Kamba im Vorteil war, weil sein etwa siebenjähriger Sohn eine dynastische Nachfolge versprach. Genau dasselbe hätte auch für Liudolf gegolten: Als er am 11. April 1031 verstarb – zum Todestag vgl. Friedrich Wilhelm OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1: 313-1099 (1954) Nr. 770 S. 226: *III Ydus Aprilis: Obiit Ludolfus comes, filius fundatorum, cui pulsabitur* –, folgte ihm von seinen zwei Söhnen der ältere namens Heinrich († vielleicht bereits 1033) in seinem Grafenamt nach, vgl. Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 9 S. 130,3-4. Ob für die Nachfolge ein 'Amtsalter' erforderlich war, ist schwer festzustellen. Als Otto III. im September 994 als 'eigenständiger Regent' aufzutreten begann, war er gut 14 Jahre alt (vgl. GLOCKER, Die Verwandten [wie Anm. 14] S. 296f.). Nehmen wir für Liudolfs Sohn Heinrich auf Grund seiner Amtsübernahme 1031 ein Alter von wenigstens fünfzehn Jahren an, dann muß er um 1015 oder früher geboren sein. Liudolf war somit Konrad II. sowohl in der Anzahl wie auch im Alter seiner Söhne überlegen.

28) Vgl. HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie (wie Anm. 2) S. 27f. Anm. 5.

crologs allerdings zu jenem *rex* korrumpiert sein könnte, hat er offengelassen. Doch das Nekrolog stammt immerhin aus Essen, und hier amtierte seit etwa 1011 Liudolfs Tante Sophie als Äbtissin, die seit 1002 bereits Gandersheim vorstand. Als sie 1039 verstarb, folgte ihr in Essen Liudolfs Schwester Theophanu nach (und in Gandersheim Sophies Schwester Adelheid). Schon länger vor 1031 in Essen eingetreten und wohl auch als zukünftige Vorsteherin des Stiftes ausersehen²⁹, dürfte Theophanu bei Liudolfs Tod 1031 dort bereits als Stellvertreterin ihrer Tante amtiert haben, die im Alter von 56 Jahren zwei einander weit entfernten Stiften vorstand und ihr 'eigenes' Gandersheim wohl als ihre Hauptaufgabe betrachtet hat³⁰. Der Eintrag Liudolfs in Essen mit dem Titel *rex* könnte also von seiner Schwester Theophanu angeordnet oder sogar durchgeführt, bzw. der Zusatz *rex* auf ihre Anordnung hin nach 1039 noch hinzugefügt sein, und dies durchaus bewußt.

Neben dem *regni invasor* der Brauweiler Chronik zu 1002 nun also das *rex* des Essener Nekrologs: Zwei unterschiedliche Quellen, die gleichgerichtet-abweicherliche Ansichten formulieren über die Legitimität der Thronfolgen von 1002 und 1024 und die Rolle der Ezzonen in ihnen. Als gemeinsame Inspirationsquelle ist zweifellos deren Familienüberlieferung anzunehmen³¹. Der Essener Zusatz schreibt Liudolf posthum gerade jene Stellung zu, die er erhalten haben mußte, wenn er 1024 nicht auf irgendeine Weise bei der Thronfolge unberücksichtigt geblieben wäre. Hinter seiner Nichtbewerbung 1024 zeichnet sich offenbar also irgendein unerforschtes Problem ab. Welches?

29) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 295, 318 f.

30) Die Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) rühmen in c. 8 S. 130,20-23 Theophanus Rolle beim Wiederaufbau des halbverfallenen Klosters Essen, bieten leider aber keine zeitlichen Angaben. Im Ausgleich des Jahres 1027 zwischen Essen und Erzbischof Pilgrim (LACOMBLET, Urkundenbuch [wie Anm. 19] Nr. 162 S. 100 f.) führt Pfalzgraf Ezzo die Reihe der drei laikalen Zeugen an.

31) Es kann angesichts dessen kaum Zufall sein, daß gerade Liudolfs Sohn Konrad, nachdem ihm im Jahr 1053 durch Heinrich III. das Herzogtum Bayern entzogen worden war, nicht nur mit Hilfe der Ungarn das Reich bekriegte, sondern sogar beabsichtigt haben soll, den Kaiser zu stürzen, vgl. Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 8 S. 130,7-9.

Liudolf heiratete „die Tochter des Grafen Otto von Zutphen namens Mathilde“³². Das Heiratsjahr ist den Quellen nicht zu entnehmen, läßt sich aber auf etwa 1010-1015 ansetzen³³. Dies setzt die Existenz dieses „Grafen Otto von Zutphen“ etwa um das Jahr 1000 voraus. Doch eine Grafschaft Zutphen zu dieser Zeit wäre ein evidenter Anachronismus: Gewiß hat es ein Zutphensches Grafenhaus gegeben, aber erst seit etwa der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Dessen Ahnherr Gottschalk, seine Gattin Adelheid³⁴ und die Söhne Gebhard und Otto sind erst 1059 mit Bezug auf Zutphen erwähnt³⁵. Otto erscheint 1064 nochmals und ist bis zu seinem Tode im Jahre 1113 mehrfach urkundlich nachzuweisen, aber erst 1101 als „Otto von

32) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 8 S. 130,1-2: *filiam Ottonis comitis de Sudveno nomine Matbildim*.

33) Aus der in den Anm. 10 und 20 aufgeführten Literatur läßt sich mit einiger Sicherheit erschließen, daß die Geburt Liudolfs noch in die zweite Hälfte des letzten Jahrzehnts vor dem Jahr 1000 verlegt werden kann. Er würde also das Heiratsalter von vierzehn Jahre etwa 1010-1015 erreicht haben.

34) Gottschalks Gattin Adelheid wird durchgehend als Liudolfs Tochter aufgefaßt, vgl. Johanna Maria VAN WINTER, *Het (palts?)graafschap Zutphen en het Hamalandse gravenhuis, Bijdragen en Mededelingen Gelre – Historisch Jaarboek voor Gelderland* 92 (2001) S. 57-79, hier S. 67; GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 337. Eine Tochter Liudolfs ist in den Quellen zwar nicht übermittelt, doch könnte dies der üblichen Vernachlässigung weiblicher Nachfahren zu verdanken sein (siehe Anm. 45). Die 'Alzeier Besitzbrücke' zwischen dem Ahnherrn der Ezzonen Erenfried I. im Jahre 897 (D Arnulf 154) und dem Grafen Heinrich von Zutphen im Jahre 1107 (Ludolf A. J. W. SLOET, *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen tot op den slag van Woeringen, 5 juni 1288, 1 [1872] Nr. 215 S. 214f.*) wie auch die Urkunde des Jahres 1103, in der Gottschalks Sohn Otto ein Tauschgeschäft mitbezeugt hat, in das auch die Kirche zu Alzey einbezogen war (BEYER, *Urkundenbuch* [wie Anm. 16]) Nr. 407 S. 466 = SLOET Nr. 203 S. 201), stützen die Filiation ab, vgl. Ruth GERSTNER, *Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz* (1941) S. 15. Henk VERDONK, *Enkele necrologische aantekeningen met betrekking tot de graven van Gelre en de graven van Zutphen* (1987) S. 7 hob hervor, daß in Mainz und Gorze eines Gottschalks am 16. Dezember gedacht wurde. Im Todesjahr 1063 des Zutphener Gottschalks amtierte als Abt von Gorze ein unehelicher Sohn des Pfalzgrafen Ezzo mit Namen Heinrich.

35) Urkunde Bischof Wilhelms I. von Utrecht, zuletzt gedruckt E. J. HARENBERG, *Oorkondenboek van Gelre en Zutphen tot 1326*, 8: Kapittel van St. Walburg te Zutphen, proosdij van St. Walburg te Zutphen, vicarieën in de St. Walburgkerk te Zutphen, stad Zutphen (2003) Nr. 1059.07.16.

Zutphen“ unter mehreren Grafen und dann 1103 als „Otto Graf von Zutphen“³⁶.

Ein Jahrhundert zuvor, um das Jahr 1000, ist die Existenz einer Grafschaft Zutphen oder eines Zutphener Grafenhauses jedoch auszuschließen. Denn Zutphen lag innerhalb des Gaues Hamaland³⁷, in dem das Hamaländer Grafenhaus amtierte. Dessen letzter männlicher Sproß, Graf Wichmann, ist 952, 956 und 960 als Graf in Hamaland und 960 in der westlich benachbarten Veluwe urkundlich bezeugt³⁸. Nach dem Tode seines Söhnchens Wichmann (965/966) wandelte Graf Wichmann seine Burg Hoch-Elten in ein Damenstift um, dessen Leitung als erste Äbtissin seine jüngste Tochter Liutgard übernahm. Wichmanns älteste – und berüchtigte – Tochter Adela widersetzte sich der Dotierung Eltens jahrzehntelang³⁹. Ihr zweiter Gatte Balderich ist 1025 posthum als Graf im südlichen Teil Hamalands und in der Veluwe bezeugt, also gerade innerhalb des Herrschaftsbereichs seines Schwiegervaters⁴⁰. Weil Wichmann keine anderen laikalen Erben als Adela hinterließ und Balderich somit die Nachfolge im (südlichen) Hamaland und der Veluwe antreten konnte, ist wohl anzunehmen, daß auch Adelas erster Gatte, Graf Immed, hier amtiert haben wird. Dessen Nachfolger dürfte zunächst wohl sein einziger laikaler Sohn Dietrich, der Bruder des Paderborner Bischofs Meinwerk, gewesen sein. Erst nach Dietrichs Tod, an einem 7. April⁴¹, kann des-

36) HARENBERG, Oorkondenboek (wie Anm. 35) 1064.12.31; D H IV 471 von 1101 (*Otto de Sutphem ... comites*); BEYER, Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 407 von 1103, S. 466 (*Otto comes de Sutfene*). Die Urkunden 1059* und 1064* gehören dem Komplex der sog. 'Zutphener Falsa' an.

37) D H III 164. Zum territorialen Umfang des (ganzen) Hamalandes vgl. demnächst Hein H. JONGBLOED, Tussen 'paltsverhaal' en 'Ijssellinie': Averarda 'van Zutphen' († 11 augustus [961]) en de geboorte van de graafschappen Zutphen en Gelre (1026-1046), Bijdragen en Mededelingen Gelre – Historisch Jaarboek voor Gelderland 97 (2006) (im Druck).

38) D O I 62, D O I 181, D O I 216. Daß die letztgenannte Urkunde Wichmanns Zuständigkeit in der Veluwe bezeugt, werde ich demnächst darlegen in JONGBLOED, Paltsverhaal (wie Anm. 37).

39) Vgl. Hein H. JONGBLOED, Wichman, Adela en Alpertus: de Eltense boedelkwesie (968-996), Bijdragen en Mededelingen Gelre – Historisch Jaarboek voor Gelderland 96 (2005) S. 7-45.

40) D K II 35.

41) Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis c. 132, ed. Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. 59, 1921) S. 66,4-8. Das Todesjahr ist den Quellen nicht einwandfrei zu entnehmen. Die erst um 1160 geschriebene Vita Meinweri behauptet, daß Dietrich von seiner Mutter ermordet wurde, während Meinwerk mit

sen Stiefvater Balderich für die Grafschaften des Hamaländer Hauses in Betracht gekommen sein. Wichmann, Immed, Dietrich und Balderich haben daher das ungeteilte Hamaland verwaltet. Für einen Grafen Otto in einer 'Grafschaft Zutphen' im nördlichen Hamaland um das Jahr 1000 herum fehlen also die Voraussetzungen: Adela wird man wohl zutrauen dürfen, daß sie einen Eindringling gerade in die Kerngrafschaft ihres Hauses nicht so ohne weiteres hingenommen hätte. Erst mit dem kinderlosen Tod Balderichs können die Voraussetzungen gegeben gewesen sein für die 1046 erstmals bezeugte Teilung Hamalands.

Ganz abgesehen davon darf man auch annehmen, daß der ottonenblütige Pfalzgrafensohn Liudolf doch wohl die Tochter aus einem etwa ebenbürtigen Geschlecht geheiratet hat. Graf Otto 'von Zutphen' ist aber nur in der Brauweiler Chronik einmal erwähnt, bleibt also eine etwas obskure Gestalt, die in ihrem Profil so gar nicht jener Persönlichkeit entspricht, die man sich als Liudolfs Schwiegervater eigentlich vorstellen würde.

In der Frage, wer dieser obskure Otto gewesen sein mag, hat die Konradiner-Kontroverse eine neue Perspektive eröffnet. Jackmans „sweeping revision of the traditional Konradiner genealogy“⁴² mag als gescheitert anzusehen sein⁴³; interessant bleibt dennoch eine von ihm eher beiläufig eingestreute Überlegung, dieser Graf Otto 'von Zutphen' könne gleichzusetzen sein mit dem Grafen Otto von Hammerstein⁴⁴, der bekanntlich alles andere als 'obskur' war. Jackman hat seinen Vorschlag lediglich mit den konradinisch anmutenden Leitnamen in der Nachkommenschaft Ottos 'von Zutphen' begründet: Liudolfs

dem Kaiser in Italien weilte, was durchgängig auf Frühling 1014 bezogen wird. Schon Friedrich Wilhelm OEDIGER, *Adelas Kampf um Elten* (996-1102), *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 155-156 (1954) S. 67-86, hier S. 68 Anm. 5, hat jedoch Adelas angebliche Ermordung ihres eigenen Sohnes „aus dem Sündenregister der Adela“ gestrichen, weil es sich offenkundig um „die entstellte Wiedergabe der Ermordung des jüngeren Grafen Wichman (1016)“ handle: Diese geschichtlich unbestreitbare Mordtat fehlt auffälligerweise auch gänzlich in der Vita! Die Stelle ist daher wohl als verdächtig einzustufen; nur das Tagesdatum ist unabhängig von der Vita Meinweri belegt, vgl. Klaus LÖFFLER, *Auszüge aus dem Totenbuche des Benediktinerklosters Abdinghof in Paderborn*, *Zf. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 63 (1905) II S. 82-109, hier S. 91.

42) Donald Charles JACKMAN, *The Konradiner, A Study in Genealogical Methodology* (1990) S. 10.

43) Siehe Anm. 2.

44) Vgl. JACKMAN, *Konradiner* (wie Anm. 42) S. 141 f. Anm. 237.

jüngerer Sohn hieß Cuno/Konrad, ein Sohn des Grafen Gottschalk 'von Zutphen' Gebhard. Derartige 'Leitnamen-Brücken' genügen sicherlich nie als (alleiniger) Beweis für bestehende genealogische Verbindungen; sie können immerhin aber als Hinweise dienen, in welchen Richtungen man einmal sondieren und nach weiteren Indizien suchen sollte. Jackman selbst hat dies nicht einmal versucht. Otto von Hammerstein würde immerhin aber dem gesellschaftlichen Profil für den Schwiegervater Liudolfs entsprechen, und da andere ernstzunehmende Identifikationsvorschläge nicht vorliegen, sollte man Jackmans 'Geistesblitz' zumindest einmal etwas detaillierter auf seine Implikationen hin untersuchen⁴⁵.

Zuvor aber kurz zu Otto von Hammerstein und seiner Gattin Ermengard. Dann nämlich wird das Potential erst wirklich sichtbar, das in jenem 'Geistesblitz' verborgen liegt.

2. Die Affäre Hammerstein

Die Ehe Ottos und Ermengards von Hammerstein ist bekanntlich eine cause célèbre des mittelalterlichen Eherechts: Reichskirche und Kaiser griffen sie als verbotene Nahehe an und erzwangen vorübergehend ihre Trennung. Die Forschung hat sich mehrfach mit der Sache befaßt⁴⁶; hier genügt also ein rascher Überblick. Begonnen hatte die

45) Eine Tochter Ottos und Ermengards von Hammerstein ist zwar in den Quellen nicht erwähnt, doch dies gilt auch für Ermengards Herkunft, die nach HLAWITSCHKAS Darlegungen (siehe unten Anm. 74) kaum noch anzweifelbar ist, obwohl sie in der Vita Richardi abbatis S. Vitoni, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 11, 1854) c. 9 S. 285,23-25 neben ihren Brüdern nicht erwähnt ist; siehe auch Anm. 107.

46) Vgl. Harry BRESSLAU, Otto von Hammerstein und sein Haus, Forschungen zur Deutschen Geschichte 21 (1881) S. 401-406; Harry BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., 3 (1875) S. 267-270, 278-281, 288-291; Dorothea VON KESSLER, Der Eheprozess Ottos und Irmengards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter (Historische Studien 157, 1923); Siegfried REICKE, Der Hammersteinsche Ehehandel im Lichte der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 203-224; zuletzt CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) insbesondere S. 123 ff. und Indexlemma 'Otton et Irmengarde de Hammerstein'. Generell zum Thema 'Nahehe' im Zeitabschnitt des 9. bis 12. Jh. sei auf die Arbeit Corbets und die dort angeführte Literatur verwiesen. Hier genügt der Hinweis, daß die Hammerstein'sche Ehe im Verwandtschaftsverhältnis 3/4 (CORBET S. 124) als Nahehe galt.

Affäre wohl 1017, denn im März 1018 wurden die Eheleute auf dem Hoftag von Nimwegen exkommuniziert, weil sie frühere Vorladungen nicht beachtet hatten⁴⁷. Im Mai 1018 hat Otto in Bürgel anscheinend einen nachträglichen Dispens erbeten. Als dieser verweigert wurde, hat er seine Ehe aufgelöst⁴⁸. In Wirklichkeit müssen die Eheleute ihr gemeinsames Leben aber fortgesetzt haben, denn am 26. Dezember 1020 ergaben sie sich, nachdem Heinrich II. die Burg Hammerstein drei Monate lang belagert hatte. Dieses Einschreiten der Reichsgewalt hatte Otto ausgelöst mit dem Versuch, seinen Hauptgegner, den Erzbischof Erkanbald von Mainz (1011-1021), gefangen zu nehmen. Die Burg wurde jetzt zerstört und die Güter des Ehepaares konfisziert⁴⁹. Im Juni 1023 erschien das Ehepaar vor einer Provinzialsynode in Mainz in Anwesenheit des Kaisers. Otto gab nach im Tausch für die Wiedererstattung seiner Güter; Ermengard aber gab ihre Absicht bekannt, ihren Fall in Rom persönlich dem Papst vorzutragen. Dies hat sie sicher auch durchgeführt; wann und mit welchem Ergebnis, ist allerdings nicht bekannt⁵⁰. Erzbischof Aribio von Mainz (1021-1031), ein Verwandter Heinrichs II., reagierte hierauf mit der Synode von Seligenstadt (August 1023), deren offenkundig auf den Fall Hammerstein bezogene Beschlüsse die Suspension Aribos auslösten: Die Affäre nahm also hochpolitische Dimensionen an. 1024 verstarben aber Papst und Kaiser. Als Aribio 1027 den Fall wieder aufzugreifen versuchte, wurde dies von Konrad II. verhindert⁵¹. Danach

47) Thietmar (wie Anm. 8) VIII 7 S. 500,24-28.

48) Die äußerst knappe Aussage Thietmars (wie Anm. 8) VIII 18 S. 514,28-31 zu Bürgel – *Post haec Oddo comes predictus in presentiam imperatoris et Ercanbaldi archipresulis supplex veniens iniustam uxorem suam tribus sacramentis amisit* – wird üblicherweise in diesem Sinne verstanden, vgl. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 215-217; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 202-203; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 44-59. Weil die Eheleute mit allen Mitteln versuchten, ihre Ehe zu retten, ist ein vorausgegangener Versuch, einen Dispens zu erlangen, tatsächlich anzunehmen.

49) Vgl. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 215-217; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 202 f.; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 44-59. Siehe aber auch Anm. 164.

50) Daß Ermengard zu Rom „des oreilles favorables“ (CORBET, Autour de Burchard [wie Anm. 9] S. 127) oder „Rome en sa faveur“ (S. 226) fand oder „retourne la situation“ (S. 219), ist den Quellen, die CORBET S. 123-128 auswertet, keineswegs zu entnehmen.

51) Vgl. BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 401-406; BRESSLAU Jahrbücher (wie Anm. 46) S. 267-270, 278-281, 288-291; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 51-59; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 102, 199, 202-204; Wolfhe-

scheinen Otto und Ermengard jedenfalls im weltlichen Bereich wieder 'salonfähig' gewesen zu sein⁵²; daß man auch kirchlicherseits sich endgültig mit dieser Ehe abgefunden hätte, läßt hingegen keine Quelle erkennen.

Die ältere Forschung hat mehrfach versucht, verdeckte 'eigentliche' Ziele hinter dieser Affaire aufzuzeigen, ohne daß irgendein Vorschlag letztlich aber hätte überzeugen können⁵³. Corbet hat demgegenüber den Fall neuerdings wieder in den Kontext der vorwiegend kirchlich-religiösen Antriebe des Kampfes gegen Nahehen zur Zeit Heinrichs II. eingeordnet; er sah den Kaiser als *caput ecclesiae*, der in enger Zusammenarbeit mit vielfach in der Hofkapelle ausgebildeten Prälaten die vorherrschende Laxheit auf diesem Feld zu disziplinieren gesucht habe⁵⁴. Kurz darauf hat auch Hlawitschka seine früheren Auffassun-

rius, Vita prior Godehardi episcopi Hildesheimensis c. 31, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 11, 1854) S. 190,37-39.

52) D H III 74, D H III 100; vgl. auch BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 401-406.

53) BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 404, und BRESSLAU, Jahrbücher (wie Anm. 46) S. 263 ff., 270 ff., 278 ff. betonte kirchenpolitische Hintergründe: Der Papst habe dem unbotmäßigen Erzbischof Aribio von Mainz die Beschlüsse von Seligenstadt (1023) übel genommen. Das mag für 1023 zutreffen, liefert aber keineswegs eine Erklärung für die Vorgeschichte seit 1017/18. VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 53-56, 60-65 suchte den Grund für Heinrichs II. Maßregelungen von Nahehen in dessen „antikonradinischer Gesinnung“, vgl. z. B. S. 65: „einmal einen Konradiner endgiltig zu vernichten und so ein warnendes Beispiel für das ganze ihm verhaßte Geschlecht aufzustellen“. Doch dieser Erklärungsansatz leidet nicht nur darunter, daß VON KESSLER S. 62 f. und S. 64 auch die Salier Konrad I. von Kärnten und Konrad II. dem Konradinischen Haus zurechnet, er vermag insbesondere nicht zu erklären, daß der Kaiser den Bruder Ottos von Hammerstein, Gebhard, sehr geschätzt haben soll, vgl. Thietmar (wie Anm. 8) VII 49 S. 458 11 f.: *regiaeque maiestati tunc multum acceptus ac omni probitate precipuus*, was der Behauptung entgegensteht, er habe „das ganze Geschlecht“ gehaßt. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 214 nimmt ein ökonomisches Nebenmotiv an: Heinrich II. habe es auf den Besitz der Hammersteiner abgesehen gehabt, um diesen 'seinem' Bistum Bamberg zuwenden zu können. Voraussetzung hierfür wäre aber eine Konfiskation gewesen, und eine solche wäre erst 1021 möglich gewesen, also erst vierzehn Jahre nach der Erstaussstattung Bambergs. Soweit also tatsächlich konfiszierte Hammersteiner Besitzungen an Bamberg gekommen sind, wird man dies eher als eine Folge der Affäre Hammerstein einzuschätzen haben und nicht als deren auslösendes Motiv: Es war doch keineswegs von Anfang an abschätzbar, ob die Eheleute sich fügen oder ob sie sich gegen die Angriffe zur Wehr setzen würden! Siehe hierzu auch Anm. 61.

54) Vgl. CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 252-256, und „la tête du combat contre l'endogamie“ (S. 216), „la réforme burchardo-henricienne“ (S. 76),

gen zum Fall Hammerstein weitgehend modifiziert und die „Grundsätzlichkeit der gegen Nahehen eingestellten Haltung Heinrichs II.“ betont, „die also kein nur fallweise gegen innenpolitische Gegner eingesetztes Mittel war.“⁵⁵.

Dieser Tendenz zur ‘Entpolitisierung’ in der historischen Deutung der Affäre Hammerstein widerspricht aber der ‘Hennegauer Fall’. Dort hatte sich wohl im Laufe des Jahres 1016⁵⁶ Bischof Gerhard von Cambrai einer Heirat Rainers V. von Hennegau mit Mathilde, der Tochter des Markgrafen Hermann von Eename, widersetzt mit Verweis auf eine zu nahe Verwandtschaft der Eheleute. Um Gerhard von seinem Verfahren abzuhalten, hätten seine Kollegen ihm die uralte Ausnahmeregelung entgegengehalten, die Papst Gregor I. (590-604) den Angelsachsen eingeräumt hatte⁵⁷. Einmischung des Kaisers in den Fall ist nicht bezeugt, obgleich auch Gerhard zuvor in der Hofkapelle gedient hatte⁵⁸. Wie noch darzulegen sein wird, war Mathilde eine ‘Halb-Cousine’ des Bischofs; gerade in ihrem Fall muß Gerhards

„volonté royale de reprendre en main des évêques peu exigeants“ (S. 70), „des prélats entourant l’empereur Henri II, tous attachés ... à durcir la répression“ (S. 78), „le roi aux origines du durcissement disciplinaire face à l’inceste“ (S. 120). Zu nicht angegriffenen Nahehen in der gleichen Zeit vgl. CORBET S. 218 Anm. 453 und S. 224 sowie ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 34.

55) Eduard HLAWITSCHKA, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen, Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 4, 1969) S. 48-49; HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie (wie Anm. 2) S. 91 f., 106, 113 f. (unter 5). Auch ebd. S. 91 f. klingt derlei noch nach, wenn er zum Goslarer Verfahren 1019 vermerkt: „ohne daß es sich bei den Getrennten um nachweisbare Gegner Heinrichs II. oder um von ihm nicht geliebte Konradiner handelte“. Daß Heinrich Konradiner „nicht liebte“, ist mit der Aussage Thietmars zu Ottos Bruder Gebhard unvereinbar; siehe hierzu Anm. 53.

56) Mit Recht ordnete Theodor SCHIEFFER, Ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts. Gerhard I. von Cambrai (1012-1051), DA 1 (1937) S. 322-360, hier S. 341 die Ehe (*ad integrandam amicitiam*) in den Kontext des politischen Ausgleichs nach der Schlacht von Florennes (12. September 1015) ein, in der Rainers Onkel Lambert von Löwen gefallen war.

57) CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 148-150 für die ‘Angelsachsen-Ausnahme’. Warum diese auch für das rein ‘kontinentale’ Hennegauer Ehepaar gegolten haben soll, bleibt unklar.

58) Vgl. SCHIEFFER, Ein deutscher Bischof (wie Anm. 56) S. 326; Alain DIERKENS, Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII^e-XI^e siècles). Contribution à l’histoire religieuse du Haut Moyen Age (Beihefte zur Francia 14, 1985) S. 263, 270 Anm. 63.

Vorgehen also wohl einwandfrei begründet gewesen sein⁵⁹. Sein Verhalten lief aber offenbar der Politik des Kaisers zuwider. Dieser hatte 1007 zwar noch einen flandrischen Übergriff auf Valenciennes zurückgezwungen, kurz danach aber mit den politischen Grundsätzen seiner Vorgänger im Schelderaum gebrochen und etwa 1011/12 Valenciennes dem Flamen überlassen, wodurch der gleichnamigen Markgrafschaft ihr Zentralort genommen und Flandern ein erster Stützpunkt auf dem Ostufer der Schelde zugestanden wurde. Der Inhaber der nördlich angrenzenden Mark, Hermann von Eename, hat daraus wohl geschlossen, daß auch seine Markgrafschaft der neuen Reichspolitik entbehrlich geworden sein dürfte, und überließ diese seinem Schwiegersohn⁶⁰, was ohne Einwilligung des Kaisers zweifellos nicht möglich war. Daß Eename dann tatsächlich an den Hennegauer gefallen ist, setzt also das Einvernehmen Heinrichs II. voraus; die von Gerhard von Cambrai angefochtene Nahehe des Hennegauers muß daher ebenfalls wohl den politischen Planungen des Kaisers entsprochen haben. Gerhards Widerstand konnte daher nur zum Zusammenstoß mit dem Kaiser führen! Weniger als in der 'Angelsachsen-Ausnahme' zeichnet sich wohl hierin der Grund für Gerhards Einlenken ab.

Dieser Hennegauer Fall zeigt unzweideutig, daß Heinrich II. durchaus bereit war, sich über Nahehen hinwegzusetzen, solange diese mit seinen politischen Konzeptionen konform gingen. Politische Imperative hatten – und zwar noch 1016 – offenkundig den Vorrang vor kirchlichen Ehenormen. Mit Hlawitschkas „Grundsätzlichkeit“ oder Corbets „kirchlich-religiösen Kampf gegen Nahehen“ ist dies kaum vereinbar. Folglich ist nach wie vor zu fragen, inwieweit auch andere Fälle durch politische Überlegungen motiviert oder zumindest mitgeprägt worden sein könnten. Diese Frage ist insbesondere im Fall Hammerstein zu stellen, denn dieser ist der einzig bekannte in der

59) Die Verwandtschaft Rainers und Mathildes ist nicht mit letzter Sicherheit geklärt. Die Forschung ermittelt die Verhältnisse 4/5 und 5/5, vgl. CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 9) S. 149 f.

60) Hildegard FRANZ-REINHOLD, Die Marken Valenciennes, Eename und Antwerpen im Rahmen der kaiserlichen Grenzsicherungspolitik an der Schelde im 10.-11. Jahrhundert, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 10 (1940) S. 229-276, hier S. 230, 234-240.

Regierungszeit Heinrichs II., bei dem unter aktiver Beteiligung des Kaisers die Trennung einer Nahehe betrieben wurde⁶¹!

61) Auch VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 65 konnte sich den Henegauer Fall nur noch „aus politischen Beweggründen“ erklären, wohl weil irgendwelche (echten oder vermeintlichen) Konradiner hier völlig fehlten. Ein rascher Überblick über die Fälle zur Zeit Heinrichs II. anhand des „corpus documentaire“ von CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 9) S. 169 f. macht die singuläre Stellung des Falles Hammerstein deutlich: Beim Goslarer Verfahren von 1019 (CORBET S. 150-153) gehen die Trennungsgründe aus der Quelle nicht hervor; man hat es also auszuklammern. Möglich wäre z.B. ja auch männliche Impotenz, Ehebruch oder Ketzerei, die schon Jean GAUDEMET, *Le mariage en Occident, les mœurs et le droit* (1987) S. 121-122, 198 ff als solche hervorgehoben hat. Daß „ansonsten [d.h. außerhalb des Nahehenverbots] Ehen ja untrennbar“ waren (so Eduard HLAWITSCHKA, *Die familiären Verbindungen der Brunonen*, in: *Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag* [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132, 2001] S. 133-162, hier S. 154) ist daher nicht stichhaltig. Heinrichs II. Präsenz zu Goslar 1019 schließt seine aktive Einmischung nicht unbedingt ein: Kaiser waren gewohnt, Synoden beizuwohnen (CORBET S. 195 Anm. 330), das Verfahren von Goslar war wohl eher zufällig trennungsreif, als Heinrich II. zugegen war (CORBET S. 148 f. hat gerade für diesen Fall politische Hintergründe nicht ausgeschlossen). Der Fall der Godila von 1007 (CORBET S. 147 f.) gehört unbedingt dem Bereich der Nahehen an, läßt aber irgendeine Einmischung von Seiten des Kaisers nicht erkennen. Die Nahehe Konrads II. dürfte 1024 zwar Aribos Verweigerung einer Weihe Giselas zugrundegelegen haben, wie auch CORBET S. 128-137 dies annimmt, doch haben die Maßnahmen Heinrichs II. unmittelbar nach die Eheschließung (1016, nicht 1018 [so CORBET S. 218]) wohl eher die Sicherung der Interessen von Giselas Söhnchen aus der vorausgegangenen Ehe zum Ziel gehabt (CORBET S. 129 Anm. 49, ERKENS, *Konrad II.* [wie Anm. 5] S. 34); irgendein kirchliches oder weltliches Rechtsverfahren gegen die Ehe als solche unterblieb. Heinrichs II. Angriff auf die Ehe Herzog Konrads I. von Kärnten zu Diedenhofen (Mitte Januar 1003, CORBET S. 117-119) war sogar ungeschickt, weil diese Ehe dem vierten kanonischen Grad zuzurechnen war und Heinrich sich vor der Synode zuvor nur über Nahehen bis zum dritten Grad einschließlich beklagt hatte! Bischof Adalbero von Metz mußte den Kaiser mit einem „Trick“ (HLAWITSCHKA, *Konradiner-Genealogie* [wie Anm. 2] S. 93) retten. Der Angriff wurde anschließend nicht weiterverfolgt und die Ehe nicht getrennt. Heinrich II. dürfte einfach nur darauf abgezielt haben, Konrad von Kärnten, der 1002 die Thronbewerbung seines Schwiegervaters unterstützt hatte (ERKENS S. 26), öffentlich herabzusetzen. Konrad dürfte daher dem Kreis der Vergeltungsoffer Heinrichs (siehe Anm. 26) zuzurechnen sein. Die Quelle zu Diedenhofen 1003 (Constantinus abbas, *Vita Adalberonis II Mettensis episcopi* c. 16, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 663,35-38: *etiam tertii loci consanguinitatem ... et lineam quae ad septimam usque generationem ... illibata conservari iubetur*) deckt die grundsätzliche Schwäche der Darlegungen CORBETS auf, der seine ganze Arbeit hindurch die Verwandtschaftstermini *gradus* (S. 5, 17, 27, 37, 38, 55 übersetzt mit „degré“, S. 15, 22, 55 mit „génération“) und *generationes* einfach miteinander gleichsetzt und in seinen vorausgeschickten „technischen

Hier zeichnet sich nun die Sprengkraft ab, die in Jackmans 'Geistesblitz' implizit verborgen liegt. Ist seine Gleichsetzung von Otto 'von Zutphen' mit Otto von Hammerstein stichhaltig, so waren Otto und Ermengard von Hammerstein schließlich die Schwiegereltern des Ezzonen Liudolf. Die Kirche forderte die Trennung von Nahehen⁶², wie es im Fall Hammerstein schon 1018 der Fall scheint und 1023 von Otto von Hammerstein schließlich auch anerkannt wurde. Kindern aus einer nachträglich getrennten Ehe haftete aber ebenso der Makel der Illegitimität an wie den Nachkommen außerehelicher Verbindungen: Sie waren *infames*⁶³! Während im Hennegauer Fall Bischof Ger-

Konventionen" (S. XXIII) diese Begriffe wie auch *locus* und *progenies* gänzlich vermeidet, obschon bereits VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 39 und Jack GOODY, *The development of the family and marriage in Europe* (1983) S. 136 betont haben, daß *generatio* als „Zeugung“ zu verstehen ist und erst *gradus* mit unserem Begriff 'Generation' gleichzusetzen ist, der Verwandte in gleicher „Zeugungsentfernung“ zu einem gemeinsamen Vorfahren zählt. CORBET hat die aus seinem Irrtum erwachsene Spannung (S. 245: „La juxtaposition du 3ème degré et du 7ème est singulière“, wo offenkundig „7ème degré“ gemeint ist) zwar erkannt und ebd. richtig gelöst („sept degrés, à lire selon l'échelle double [4/3]“, dagegen noch S. 121 „les choses [sont] moins claires“!), die hier gewonnene Einsicht aber nicht systematisch seinen Darlegungen zugrunde gelegt und mithin mancherlei Unklarheiten, wie sie teilweise schon im Frühmittelalter selbst verbreitet gewesen sind, nicht zu klären gewußt (S. 7 „capital, mais obscur“, „indétermination“; S. 10 „contradictions“; S. 48 „7/7 ou plus vraisemblablement 3/4“; S. 242 „incertitudes“, „épineuse question“; S. 248 „indétermination“).

62) Vgl. CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 9) S. 175-180; vgl. ferner als frühe, wenn auch nicht rezipierte Beispiel Kanon 1 der Synode von Aachen (819), ed. Emil SECKEL, *Die Aachener Synode vom Januar 819*, NA 44 (1922) S.11-42, hier S. 18 f.

63) CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 9) S. 185 führt als Beleg in diesem Sinne an Regino, *Sendhandbuch* I 429 (römischrechtlich, ed. Friedrich W. H. WASSERSCHLEBEN, *Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (1840): *Nam hi qui ex huiusmodi [d.h. incestas aut nefarias nuptias] conceptione nati fuerint, ... tamquam si de adulterio concepti fuissent deputantur*, und Burchard, *Decret* VII 1 (Ps.-Calixt I. JK 86; MIGNE PL 140 Sp. 779): *Quod infames vocentur qui ex consanguineis nascuntur*. Illegitime Geburt (*infamia*) konnte die Konfiskation des Vermögens herbeiführen, vgl. CORBET S. 182-188 (z. B. S. 186 zum Jahre 1052: *exheredatus sit*). Die 966 als *exheredes et illegales* bezeichneten und mit der Konfiskation ihrer Güter belegten Brüder Konrad und Eberhard (D O I 331-332) werden wohl mit Recht als Kinder aus einer Nahehe betrachtet, vgl. CORBET S. 66 und 188. Der gesellschaftliche Abstieg von Kindern, die einer anschließend getrennten Ehe entstammten, zeigt sich am Beispiel Thancmars, des Sohnes aus der ersten, 909 getrennten Ehe des späteren Königs Heinrichs I., vgl. GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 46-51.

hard seinen anfänglichen Widerstand aufgab, muß dem Hammerstein'schen Ehepaar sogar ein formeller Dispens verweigert worden sein. Dispense dieser Art hat es anschließend – allerdings erst zur Zeit Konrads II. – urkundlich nachweisbar gegeben: Der Trierer Vogt Thiefrid hatte sich etwa 1036 mit Genehmigung seines Erzbischofs mit einer Frau verlobt, mit der er, wie sich anschließend herausstellte, im fünften bzw. sechsten Grad verwandt war; er durfte sie dennoch heiraten, nachdem er als Dispensationsgebühr zwölf Hufen abgetreten hatte⁶⁴. Auch eine Urkunde von 1030, durch die Bischof Meinwerk von Paderborn das Gut Padberg (*Badperch*) mit zehn Hufen erwarb, ist wohl im Kontext von Nahehen zu sehen. Dieses Gut hatte Konrad II. einem Grafen Bernhard entzogen, weil diesem irgendein Geburtsmakel anhaftete (*quia idem comes Bernhardus spurius, quod vulgo wanburtich dicunt, fuit*). Da Bernhard aber nach wie vor als Graf tituliert wurde, ist am ehesten wohl davon auszugehen, daß er einer nachher getrennten Nahehe entstammte⁶⁵. Padberg mit Zubehör ist wohl als 'Bereinigungsgebühr' anzusprechen, dessen Abtretung Bernhard sein Grafenamt gewährleisten sollte⁶⁶.

In diesem Licht ist es bedeutsam, daß Ottos und Ermengard Sohn Udo, als er im Jahre 1034 verstarb, immer noch unverheiratet (*iuvenis*) war⁶⁷. Vielleicht haben ja die Auswirkungen des Eheprozesses seiner Eltern einen Hinderungsgrund dargestellt, der ihm eine angemessene Brautwerbung unmöglich gemacht hat⁶⁸. Dieselben Kon-

64) BEYER, Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 307 S. 359 f.; CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 155-157 (wo Anmerkung 163 erstaunt).

65) D K II 152; das Quellenzitat so in der Vita Meinweri (wie Anm. 41) c. 205 S. 120,3-4.

66) Auch Meinwerks Stiefvater Balderich, dem zweiten Gatten Adelas 'von Hamaland', könnte ein ähnlicher Geburtsmakel angehaftet haben, vgl. Alpert von Metz, *De diversitate temporum* I 2, ed. Hans VAN RIJ, Albertus van Metz, *Gebeurtenissen van deze tijd* (Alpertus Mettensis, *De diversitate temporum*, 1980), der ihn S. 10,3 *quamvis loco nobilitatus, genere tamen dispar* nennt, was Adelas Ehe sogar zu einem *degener conubium* machte. Die Vita Meinweri c. 132 (wie Anm. 41) S. 66,3 wiederholt diese Nachricht: *non tamen eius matrimonio congruentem*. Dennoch amtierte auch Balderich als Graf; siehe hierzu Anm. 157.

67) *Annales Hildesheimenses* ad a. 1034, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 38: *Udo iuvenis, filius Ottonis comitis de Hamerstein, obiit*.

68) Siehe Anm. 63. Anzunehmen ist, daß Udo im Jahre 1034 das Heiratsalter von 14 Jahren längst erreicht hatte. Die Geburt seines Vaters wird um 975 angesetzt, vgl. GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 333. Dieser dürfte daher um 990 das Heiratsalter erreicht gehabt haben.

sequenzen mußten sich aber auch für die (hier postulierte) Tochter des verfolgten Ehepaares ergeben, Liudolfs Gattin Mathilde. Immer vorausgesetzt, daß Liudolfs Ehe mit einer Tochter des Hammersteiner Ehepaares eine geschichtliche Tatsache ist, dürfte dies bedeuten, daß sie schon eingegangen war, bevor 1017/18 der Eheprozeß ausgelöst wurde. Dies steht im Einklang mit dem zuvor für etwa 1010-1015 ermittelten ungefähren Heiratsjahr Liudolfs⁶⁹. Mitte 1018 hätte Liudolf sich also vermählt vorgefunden mit einer Gattin, deren Geburt sich jetzt nachträglich als illegitim herausstellte. Sich von ihr zu trennen, selbst wenn gewollt, wäre ihm aber nur möglich gewesen, wenn er irgendeinen kirchenrechtlich akzeptablen Grund hätte beibringen können⁷⁰.

Die Folgen einer solchen Lage zeigt die Thronfolge des Jahres 987 im Westfrankenreich nach dem kinderlosen Ableben des jungen Königs Ludwig V. (986-987). Der Gewinner, Herzog Hugo Capet von Franzien, war ein Nachkomme Karls des Großen in der siebten Generation über ein kognatisches Zwischenglied. Zudem war er ein Enkel des 'Gegenkönigs' Robert von Neustrien. Hugos Mitbewerber Karl, Bruder von Ludwigs V. Vater und Vorgänger und seit 977 Herzog von Niederlothringen, stammte hingegen von Karl dem Großen über nur sechs rein agnatische Generationen ab. Rein geblütsrechtlich gesehen war Karl also seinem Gegenkandidaten überlegen. In der Wahlversammlung von Senlis scheiterte Karl aber an den Vorwürfen, die Erzbischof Adalbero von Reims ihm entgegenhielt. Erstens stehe er im Dienst eines auswärtigen Herrschers⁷¹ – was zweifellos zutraf, angesichts der alten westfränkischen Präentionen auf Lotharingen aber auch als Vorteil hätte gewertet werden können⁷². Entscheidender war

69) Siehe Anm. 33.

70) Siehe Anm. 61. Auch Heinrich II. hätte nicht so ohne weiteres seine Ehe auflösen können, wie CORBET, *Autour de Burchard* (wie Anm. 9) S. 253 dies anzunehmen scheint.

71) Richer von Saint-Remi, *Historiarum libri IIII*, ed. Hartmut HOFFMANN (MGH SS 38, 2000) IV 11 S. 238,13: *ut externo regi servire non horruerit*.

72) Nur zwei Jahre zuvor hatte König Lothar († 986), Karls Bruder, sich von Heinrich 'dem Zänker' Lotharingen versprechen lassen als Preis für seine Unterstützung von dessen Thronkandidatur, vgl. GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 167-183, 196; Wolfgang GIESE, *Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit. Studien zum Einfluß des Sachsenstammes auf die politische Geschichte des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert und zu ihrer Stellung im Reichsgefüge mit einem Ausblick auf das 12. und 13. Jahrhundert* (1979) S. 23-26. Überdies scheute Karl sich nicht, für eigene politische Zwecke mit

daher zweifellos Adalberos zweiter Vorwurf: Karl habe sich in zweiter Ehe mit einer unebenbürtigen Frau aus der niederen Vasallität vermählt, der Herzog Hugo sich als seiner Königin nie werde beugen können⁷³. Es war also Karls nicht-standesgemäße Ehe, die seine Thronbewerbung scheitern ließ. Das ist genau dieselbe Implikation, die der Hammerstein'sche Eheprozeß für den Ezzonen Liudolf erzwang: Die ihm gesetzliche angetraute Gattin war durch ihren erst nachträglich aufgedeckten Geburtsmakel für die Würde einer Königin disqualifiziert – und dies wiederum disqualifizierte dann auch Liudolf selbst als Thronbewerber!

Das Fehlen Liudolfs unter den Thronfolge-Kandidaten des Jahres 1024 würde sich also restlos erklären lassen als Auswirkung des Hammerstein'schen Eheprozesses. Hier entfaltet sich eine völlig neue Perspektive nicht nur mit Bezug auf diesen Prozeß, sondern sogar auf die Thronfolge von 1024. Doch ehe wir uns dieser Perspektive zuwenden, ist als Voraussetzung zunächst einmal der Nachweis zu führen, daß Jackmans 'Geistesblitz' tatsächlich zutrifft, daß Otto von Hammerstein tatsächlich identisch gewesen ist mit Liudolfs Schwiegervater, dem Grafen Otto 'von Zutphen'. Denn andernfalls bleiben alle auf den 'Geistesblitz' aufbauenden Hypothesen freischwebende Spekulation.

3. Averarda

3.1. Hamaland

Ermengard 'von Hammerstein' war, gemäß Hlawitschkas endgültiger Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse des Ehepaares, eine Tochter des Grafen Gottfried 'des Gefangenen' aus dessen Ehe mit Mathilde 'Billung', der Tochter Hermanns I., des ersten Billunger-Herzogs von Sachsen. Gemeinsame Vorfahren der Hammersteiner Eheleute waren

dem Westreich und dessen Verbündeten zu paktieren. Er konnte daher kaum als zuverlässiger Vertreter der Interessen seiner ostfränkisch-deutschen Herren gelten, vgl. GLOCKER S. 188 f., 194 f.

73) Richer von Saint-Remi, *Historiarum libri* (wie Anm. 71) IV 11 S. 238,13-15: *et uxorem de militari ordine sibi imparem duxerit. Quomodo ergo magnus dux patietur, de suis militibus feminam sumptam reginam fieri sibi que dominari?*

Oda, die Schwester König Heinrichs I., und deren zweiter Gatte, Graf Gerhard 'von Metz'⁷⁴. Damit stoßen wir sofort auf ein weiteres bestätigendes Indiz für Jackmans 'Geistesblitz': Denn wenn Otto von Hammerstein der Schwiegervater des Ezzonen Liudolf gewesen sein sollte, so wäre seine Gattin Ermengard logischerweise dessen Schwiegermutter gewesen. Hätten nun Otto und Ermengard wenigstens eine Tochter gehabt, dann wäre für diese am ehesten eine Benennung nach ihrer Großmutter mütterlicherseits zu erwarten, also nach Mathilde 'Billung'. Und Liudolfs Gattin hieß tatsächlich Mathilde!

Daß Otto von Hammerstein ein Konradiner war, steht außer Zweifel. Als Großeltern Ottos von Hammerstein väterlicherseits sind nach wie vor⁷⁵ anzusprechen Udo I., Graf in der Wetterau, und dessen namentlich nicht bekannte Gattin, eine Tochter des Grafen Heribert I. von Vermandois⁷⁶. Zusätzlich zu den vier Söhnen Udos, die der älteren Konradinergenealogie schon längst bekannt waren, hat Müller noch einen fünften vorgeschlagen, den Grafen Hugo vom Einrichgau, den er aus stichhaltigen Gründen für den Vater des Erzbischofs Heribert (!) von Köln hielt⁷⁷. Heribert von Köln war also ein Vetter Herzog Hermanns II. von Schwaben, für dessen Thronbewerbung er sich 1002 einsetzte, wie auch ein Vetter Ottos von Hammerstein.

Heribert war aber auch der Schutzherr Balderichs, des zweiten Gatten unserer berüchtigten Adela 'von Hamaland'⁷⁸, und dies wohl

74) Vgl. HLAWITSCHKA Anfänge (wie Anm. 55) S. 45-70. Die Eheleute waren daher entfernte Verwandte Heinrichs II.

75) Siehe Anm. 2.

76) MÜLLER, Heribert 1996 (wie Anm. 24) S. 22: Adela (aber ohne Begründung).

77) Vgl. MÜLLER, Heribert 1977 (wie Anm. 24) S. 53-75. Sein Vorschlag hat weitgehend, wenngleich nicht ausnahmslos Zustimmung gefunden, vgl. MÜLLER, Heribert 1996 (wie Anm. 24) S. 23 Anm. 16. HLAWITSCHKA, Kuno (wie Anm. 2) S. 37 übernahm ihn mit demselben Vorbehalt wie MÜLLER selbst.

78) Nach dem Mord an Wichmann III. stellte Balderich sich in den Schutz Heriberts, während Adela die belagerte Burg Upladen verteidigte, vgl. Alpert von Metz, *De diversitate temporum* (wie Anm. 66) II 13 S. 70 f. und II 16 S. 74 f. Heribert bat den Kaiser, ihm die Belagerten zu überlassen, was sich nur als eine Intervention zugunsten Adelas verstehen läßt. Als der Kaiser persönlich eintraf, ergab Adela sich und erhielt freien Abzug, zur größten Empörung Thietmars: Alpert II 13 S. 71; Thietmar (wie Anm. 8) VII 49 S. 458. Nachdem im März 1018 zu Nimwegen über Balderich die Reichsacht verhängt war, gewährte Heribert diesem das Geleit nach Köln, vgl. Alpert II 17 S. 76 f. In Bürgel, im Mai 1018, „wurde Balderich mit dem Kaiser versöhnt“, vgl. Thietmar VIII 18 S. 514,31-32 (die Formulie-

deshalb, weil Heribert und Adela über das Grafenhaus Vermandois miteinander verwandt waren⁷⁹. Das politische Verhalten Balderichs und Adelas, wie es uns insbesondere von Alpert von Metz berichtet wird, ist geprägt von andauernden Unruhen, gegen die Otto II., Otto III. sowie, nach dem Mord an Wichmann III., auch Heinrich II. einzuschreiten hatten⁸⁰. Es dürfte kein Zufall sein, daß wir einerseits über Otto von Hammerstein und dessen Vetter Heribert von Köln sofort in den Aktionsbereich und das soziale Umfeld des letzten, weiblichen Sprosses des Hamaländer Grafenhauses gelangen, und daß andererseits in eben jenem Gau Hamaland auch der Ort Zutphen lag, nach dem der (hier unterstellte) Schwiegervater des Ezzonen Liudolfs benannt worden ist.

Als grundlegend für unser heutiges Verständnis der Genealogie und Geschichte des Hamaländer Grafenhauses haben die Forschungen Van Winters zu gelten⁸¹. Seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts waren bei diesem Geschlecht die männlichen Leitnamen Meginhart und Eberhard üblich. Zweifellos sein hervorragendster Sproß war Eberhard Saxo, der sich 885 bei der Beseitigung der Normannen im Rheindelta auszeichnete: Unweit Herispich, „wo Rhein und Waal sich

runge läßt auf einen Interzedenten schließen: wohl Heribert). Die Urkunde D H II 186 von 1008 für Balderich und den namensgleichen Bischof von Lüttich wurde auf Fürsprache Heriberts ausgestellt. Die (wenn auch mehrheitlich gefälschten) frühen Urkunden für die Abtei Deutz bezeugen, daß Balderich und Adela zu den frühesten und freigigsten Förderern dieser Gründung Heriberts gezählt haben: Erich WISPLINGHOFF, *Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100*, Bd. 1: Aachen-Deutz (1972) Nrr. 122, 124, 126, 127, 131; S. 177f., 180f., 183f., 184-186, 190-195.

79) Adelas Urgroßvater Heribert II. von Vermandois war ein Bruder der namentlich unbekannten Grafentochter von Vermandois, die mit Heriberts Großvater Udo I. vermählt war. Vgl. auch Anm. 76.

80) Vgl. hierzu JONGBLOED, Wichman (wie Anm. 39), passim, sowie Alpert von Metz, *De diversitate temporum* (wie Anm. 65) I 2-5 S. 8-16, II passim. Balderich wie auch Konrad 'der Ältere' zählten zu den Verbündeten eines weiteren Unruhestifters, Gerhards von Metz, als Herzog Gottfried II. von Niederlothringen diesen am 27. August 1017 vernichtend schlug. Balderich wurde gefangen genommen, vgl. Thietmar (wie Anm. 8) VII 62 S. 476,8-9.

81) Johanna Maria VAN WINTER, *Ansried en Dirk. Twee namen uit de Nederlandse geschiedenis van de 10e een 11e eeuw*, Naamkunde 13 (1981) S. 39-74; Johanna Maria VAN WINTER, *Die Hamaländer Grafen als Angehörige der Reichsaristokratie*, Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980) S. 16-46; VAN WINTER, Zutphen (wie Anm. 34); Johanna Maria VAN WINTER, *Otto de Rijke van Zutphen (ca. 1050-1113). Een legpuzzel, Bijdragen en Mededelingen Gelre – Historisch Jaarboek voor Gelderland* 93 (2002) S. 18-38.

teilen“, war er an der Ermordung des Normannenhäuptlings Gottfried ‘des Dänen’ durch den obersten Heeresführer (*dux*) Heinrich ‘von Babenberg’ beteiligt⁸².

Herispich läßt sich über Reginos Lokalisierungsangabe gleichsetzen mit dem heutigen Spijk am Fuß des Elterbergs, wo sich der damalige Lauf des Rheins in dem jetzt toten Bett des Alten Rheins nordwestlich von Elten noch heute abzeichnet. Auf dem Burghügel von Elten sind in den Jahren 1964/65 von Binding und anderen archäologische Ausgrabungen durchgeführt worden⁸³: Die ältesten Spuren mittelalterlicher Besiedlung gehören dem Ende des 9. Jahrhunderts an; der Elterberg, auf dem von den Archäologen eine Fluchtburg wie auch eine Wohnburg ergraben wurden, war anfänglich mit einer Palisadenbefestigung versehen worden, die im frühen 10. Jahrhundert durch einen Ringwall ersetzt wurde⁸⁴.

Auch in Zutphen ist um 900 eine Ringwallbefestigung angelegt worden, deren Ähnlichkeit mit dem Eltener Befund von den Stadtarchäologen hervorgehoben wurde⁸⁵. Bevor Zutphen aber diese Befesti-

82) Regino von Prüm, Chronik ad a. 885, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50, 1890) S. 124: *Godefridus ... procedit ad locum, qui dicitur Herispich, in quo Rheni fluentia et Wal uno se alveo resolvunt et ab invicem longius recedentes Batuum provinciam suo gurgite cingunt.*

83) Günther BINDING / Walter JANSSEN / Friedrich K. JUNGKLAASS, Burg und Stift Elten am Niederrhein. Archäologische Untersuchungen der Jahre 1964/65 (1970) S. 80, 300-304.

84) BINDING/JANSSEN/JUNGKLAASS, Elten (wie Anm. 83) S. 5-10, 66-67. Die Annales Fuldenses ad a. 885, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 7, 1895) S. 102 f., berichten unmittelbar nach dem Mord an Gottfried „dem Dänen“ die Vernichtung der Normannenflotte durch das rechtzeitige Erscheinen der „Friesen, die man Destarbenzon nennt“, *quasi a Domino destinati*. Man spürt unschwer die Taktik des Heeresführers Heinrich. Die „Sachsen“ – wohl die auf dem Ostufer des Rheins stehenden Truppenverbände des Babenbergers – wandten sich zur Flucht, als die Normannenflotte erschien. Ihre Flucht war aber vorgetäuscht, um die Normannen zur Ausschiffung und Verfolgung zu veranlassen. Dann sollten die auf ihren kleinen Schiffen eintreffenden „Teisterbanten“, d.h. die Einwohner des Gaues Teisterbant – etwa die heutige Tieler- und Bommelerwaard umfassend, und nicht „Seeland“, wie KURZE irrtümlich annahm – die Normannen im Rücken angreifen. Es klappte: die Normannen begaben sich *longo spatio a suis navibus*, wurden dann von zwei Seiten angegriffen und vernichtend geschlagen. Und wohin würden die „Sachsen“ wohl geflohen sein, als die zu Herispich/Spijk mit ihrem Häuptling Gottfried verabredeten Normannen eintrafen, wenn nicht auf die Fluchtburg zu Hoch-Elten, hinter die von Binding aufgedeckte Palisaden?

85) Vgl. Michiel GROOTHEDDE u.a. (Hg.), De Sint-Walburgiskerk in Zutphen (1999) S. 24.

gung erhielt, war die Siedlung Ende des 9. Jahrhunderts einer Katastrophe zum Opfer gefallen, in der u.a. auch eine Aula in Flammen aufgegangen war, deren Errichtung sich auf die Mitte des 9. Jahrhunderts datieren ließ. Für 882 ist ein Normannenangriff auf die etwa 12 km nordwärts gelegene Stadt Deventer belegt; die Zutphener Archäologen haben wohl zu Recht daher gefolgert, daß die gleiche Normannenabteilung auch ihre Stadt heimgesucht habe⁸⁶.

Hier zeichnet sich eine reizvolle, von den Zutphener Archäologen aber übersehene Komplementarität ab zwischen den archäologischen Zeugnissen in Zutphen und Elten: Etwa zum Zeitpunkt der Katastrophe in Zutphen erscheinen auf dem Elterberg die ersten Besiedlungsspuren! Weil Zutphen eindeutig in Hamaland lag und Elten später zweifelsohne eine allodiale Burg des Hamaländer Grafenhauses war, liegt es nahe, Elten als Nachfolger Zutphens zu betrachten, nachdem letzteres den Normannen zum Opfer gefallen war⁸⁷. Aber auch Zutphen als vorherige Residenz könnte sehr wohl seine Entstehung der Normannengefahr verdanken: Am Ostufer der IJssel bei deren Zusammenfluß mit der Berkel im Mündungsdreieck gelegen, bildete Zutphen einen geeigneten Wohnsitz in einer Zeit, in der vom Westen her die Normannengefahr drohte⁸⁸. Nachdem diese im Rheindelta ab

86) Vgl. GROOTHEDDE, Sint-Walburgiskerk (wie Anm. 85) S. 16 und 20-22.

87) Die Aussage Reginos, Chronik ad a. 885 (wie Anm. 82) S. 124, Eberhard habe den Mord mitverübt, weil Gottfried ihm gewaltsam (*violenter*) seine Güter (*rerum possessio*) genommen habe (*diripiebatur*), dürfte die Verwüstung Zutphens bestätigen. VAN WINTER, Ansfried (wie Anm. 81) S. 69 hat diesen Güterverlust auf das Lösegeld bezogen, das Eberhards Mutter Evesa den Normannen ausgezahlt hatte, nachdem ihr Sohn 881 in Nimwegen in Gefangenschaft geraten war, vgl. Regino, Chronik ad a. 881 S. 117. Nun sind Lösegeldzahlungen zwar eine Folge gewaltsamer Kriegshandlungen, in sich aber das Ergebnis eines Abkommens, das eben gerade nicht gewaltsam zustande gekommen ist. Reginos Worte *violenter* und *diripiebatur* können also kaum die Lösegeldzahlung meinen; sie dürften sich vielmehr auf die gewaltsame Plünderung und Verwüstung Zutphens 882 beziehen. Das 881 ausgezahlte Lösegeld hatte den Normannen den Beweis erbracht, daß es Evesa nicht an Geldmitteln fehlte: Anlaß genug, 882 vor Ort nach weiterer Beute Ausschau zu halten!

88) Es ist wohl kaum ein Zufall, daß die erste Zutphensche Aula auf Mitte des 9. Jh. datiert wird, d.h. gerade in jenen Zeitraum, als 850 die wichtige Handels-siedlung Dorestad und weitere Grafschaften (*Dorestadum et alii comitatus*) von Lothar I. dem Normannenhauptling Rurik überlassen worden waren, vgl. Annales Bertiniani ad a. 850, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 5, 1883) S. 38; Annales Fuldenses ad a. 850 (wie Anm. 84) S. 39. Im Jahr 857 sah der Bischof von

885 aber zunehmend beseitigt und die Normannen zur Seinemündung hin abgedrängt worden waren, erhielt Zutphen etwa zur gleichen Zeit wie Elten ebenfalls eine Ringwallbefestigung. Auch eine Aula wurde neu errichtet, die erheblich größer war als ihr im Jahre 882 niedergebrannter Vorgänger⁸⁹. Keine einzige Quelle weiß irgendetwas zu berichten über ein anderes Geschlecht, das Maßnahmen dieser Art innerhalb des Gaues Hamaland damals veranlaßt haben könnte.

Als Eberhard Saxo 898 ebenfalls einem Mord zum Opfer fiel, hinterließ er zwei Söhne Meginhard und Eberhard, die beide aber noch im Kindesalter gewesen sein müssen, da Kaiser Arnulf den *ducatus* ihres Vaters dessen Bruder Meginhard übertrug⁹⁰. Saxos jüngerer Sohn Eberhard vermählte sich später mit Amalrada, der Schwester der Königin Mathilde, aus welcher Ehe der spätere Bischof Theoderich (Dietrich) I. von Metz und dessen Bruder Eberhard hervorgingen. Wie es scheint, erlosch dieser Zweig der Familie im Mannesstamm, als am 2. September 978 Eberhard, der Sohn des gleichnamigen Bruders des Bischofs, im Alter von ca. zehn Jahren in Metz verstarb und hier bestattet wurde⁹¹. Gesicherte Nachrichten hierüber liegen nicht vor, wie überhaupt die Angehörigen dieses Familienzweigs, mit Ausnahme nur des Bischofs Theoderich, in den Quellen fast nie auftreten.

Nun begegnet 944 ein Graf Eberhard im Gau Drenthe⁹². Die Forschung hatte ihn lange Zeit durchgängig mit dem Gatten Amalradas gleichgesetzt, ehe neuerdings Van Winter ihn zu einem Enkel Saxos über dessen ältesten Sohn Meginhard erklärte⁹³. Ihre grundlegende genealogische Untersuchung des Hamaländer Grafenhauses⁹⁴ hatte zuvor aufzeigen können, daß dieser Meginhard aus seiner ersten Ehe

Utrecht sich sogar gezwungen, Utrecht zu verlassen und ins Exil zu gehen, vgl. D Lo II 7.

89) Vgl. GROOTHEDDE, Sint-Walburgiskerk (wie Anm. 85) S. 16, 20-22, 24-26.

90) Regino, Chronik ad a. 898 (wie Anm. 82) S. 146: *ducatus quem [Everhardus] tenuerat, Meginbardo fratri ab imperatore committitur*.

91) VAN WINTER, Grafen (wie Anm. 81) S. 33; Henk VERDONK, De familie-inschrijving van Wichman van Elten in het gedenkboek van Reichenau (1990) S. 10; Sigebert von Gembloux, Vita Deoderici episcopi Mettensis c. 19, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 480,12-18. Die Tatsache, daß der Knabe sich in Metz aufhielt und dort auch bestattet wurde, dürfte darauf hindeuten, daß seine Eltern schon verstorben waren und daß sein Onkel die Erziehung des Neffen übernommen hatte.

92) D O I 62.

93) Vgl. VAN WINTER, Zutphen (wie Anm. 34) S. 61, 63.

94) Vgl. VAN WINTER, Grafen (wie Anm. 81).

mit einer (H)Irmentrud einen Sohn Eberhard und eine Tochter Gerberga hatte, während aus seiner zweiten Ehe mit einer Cunigund jener Sohn Wichmann hervorgegangen ist, der später zum Gründer des Stiftes Elten werden sollte⁹⁵. Auf diese genealogische Zuordnung des Grafen Eberhard von Drenthe 944 wird im folgenden zurückzukommen sein; hier genügt zunächst der Hinweis, daß die Forschung ihn übereinstimmend dem Hamaländer Grafenhaus zuordnet.

3.2. Drenthe

1046, und zwar vier Monate bevor das nördliche Hamaland an Utrecht gelangte, übertrug Heinrich III. die Grafschaft Drenthe ebenfalls dem Bischof von Utrecht, weil dieser Amtsbezirk „nach dem Tode des Herzogs Gozlin unserer Gewalt unterworfen zu sein scheint“⁹⁶. Herzöge namens Gozlin (Koseform: Gozelo), Vater und Sohn, hat es bekanntlich zwei gegeben; sie folgten als Herzöge von Niederlothringen aufeinander. Gozelo I. ist am 19. April 1044 verstorben⁹⁷. Die ältere Forschung hatte daher die Erwähnung eines verstorbenen Herzogs Gozlin in diesem Diplom Heinrichs III. auf Gozlin/Gozelo II. bezogen und als (einzigen!) Beleg dafür gewertet, daß dieser vor dem Ausstellungsdatum 22. April 1046 verstorben gewesen sei; die jüngere tendiert hingegen bereits zu Gozelo I.⁹⁸. Aus den An-

95) Vgl. VAN WINTER, Grafen (wie Anm. 81) S. 34. Während der Ausgrabungen auf dem Burghügel von Elten wurde die Grabstätte Meginhards und der Gerberga, die zu gleicher Zeit in einem Grab und Sarg bestattet wurden, aufgedeckt, vgl. BINDING/JANSSEN/JUNGKLAASS, Elten (wie Anm. 83) S. 80, 300-304.

96) D H III 152: *comitatum qui post obitum Gozlini ducis nostre dicione in Thrente visus est subjacere*.

97) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 311.

98) Als Beispiele für einen Bezug auf Gozelo II. vgl. Jacques STIENNON, *Étude sur le Chartier et le Domaine de l'Abbaye de Saint-Jacques de Liège (1015-1209)* (1951) S. 103 f.; RENN, Luxemburger Grafenhaus (wie Anm. 16) S. 41 f.; GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 331. Zur jüngeren Forschung mit Bezug auf Gozelo I. vgl. weiterführend Matthias WERNER, Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), *Die Salier und das Reich 1* (1991) S. 367-473, hier S. 420 f. Anm. 98. WERNERs Deutung der Urkunden von 1024 (D H II 504), 1025 (D K II 43) und 1046 (D H III 152) bezüglich Drenthe basiert jedoch weitgehend noch auf der Auffassung der Herausgeber von D H III 152 („Wir nehmen also ... an, dass die ... von Heinrich II. der Utrechter Kirche geschenkte und ihr von Konrad II. bestätigte Grafschaft Drenthe ... von Konrad bei seiner Versöhnung mit den Lothringern (Weihnachten 1025) dem Herzog Go-

nales Altahenses geht denn auch eindeutig hervor, daß Gozelo II. um Pfingsten 1046 herum (18. Mai) noch lebte und damals sein Herzogtum Niederlothringen an Friedrich von Luxemburg verlor⁹⁹, das er erst 1044 nach Gozelos I. Tod von Heinrich III. übertragen bekommen hatte. Dieses letzte Ereignis hatte damals eine Rebellion seines älteren Bruders Gottfrieds 'des Bärtigen' ausgelöst, der mindestens seit 1040 schon das Herzogtum Oberlothringen innegehabt hatte und Ansprüche auf die Nachfolge des Vaters auch im Herzogtum Niederlothringen erhob¹⁰⁰. Als er sich 1045 unterwarf, wurde er vorübergehend inhaftiert, während des Pfingstaufenthaltes des Königs 1046 in Aachen dann aber wieder begnadigt und erneut als Herzog in Oberlothringen eingesetzt. Im Zuge dieser Neuordnung verlor Gozelo II. zugleich Niederlothringen¹⁰¹.

zelo gegeben und nach seinem Tode auf Gozelin [Gozelo II] vererbt worden ist, und dass somit die Schenkung von 1024 erst nach Gozelins Tode ... tatsächlich ausgeführt worden ist.“). Werner übergeht D H IV 15 (1057?). Eine Neubewertung der Zusammenhänge werde ich vorlegen in JONGBLOED, *Paltsverhaal* (wie Anm. 37).

99) *Annales Altahenses maiores* ad a. 1046, ed. Wilhelm VON GIESEBRECHT und Edmund OEFELE (MGH SS 20, 1868) S. 802,29-34: *Rex tempus pascale celebravit in Traiectensi civitate. ... Adventum Aquisgrani Spiritus sancti cum magno principum concilio peregit, ibique Gottefrido duci gratiam suae reconciliationis dedit ac ducatum unum, cui patre vivente dominabatur. Alter vero nec illi nec fratri habendus permittebatur, sed Gozziloni sublatu Friderico, Baioarie ducis fratri, est datus.* – Gozelo II. dürfte erst im Jahre 1064 oder kurz zuvor verstorben sein, vgl. eine ohne Monats- und Tagesangaben ins Jahr 1064 datierte Urkunde einer Gozelo-Witwe, ed. Godefroid Joseph François KURTH, *Chartes de l'Abbaye de Saint-Hubert en Ardenne* 1 (Brüssel 1903) Nr. 18 S. 19 f.; zu ihrem Hintergrund vgl. das *Chronicon S. Huberti Andaginensis* c. 18, ed. Ludwig Conrad BETHMANN / Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 8, 1848) S. 578,11 und 578,14 (*Gozilo comes Bohaniae ... uxor eius Ermentrudis*). Zwar ist die Identität dieses Gozelo von Bohaigne mit Gozelo II nicht gesichert, aber aus keiner anderen Familie mit Interessen im Ardennenraum ist zu dieser Zeit ein Sproß namens Gozlin/Gozelo bekannt. Näheres dazu hoffe ich bald darzulegen.

100) Der 'Bärtige' ist zum ersten Mal am 5. Juni 1040 als Herzog bezeugt, vgl. D H III 52. Zu ihm vgl. Jean-Pol EVRARD, *Les comtes de Verdun aux X^e et XI^e siècles*, in: *La Maison d'Ardenne* (wie Anm. 17) S. 153-182, hier S. 160-163; WERNER, *Herzog von Lothringen* (wie Anm. 98) S. 399 f.

101) Gozelo II. wird bei Hermann von Reichenau, *Chronik* ad a. 1044, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 124,35 als *ignavus*, 'lässig' charakterisiert. Heinrich III. mag darauf abgezielt haben, die Machtstellung Gozelos I. dessen Sohn Gottfried vorzuenthalten und dürfte sich des 'Lässigen' lediglich als Zwischenlösung zur Erreichung dieses Ziels bedient haben. Hermann berichtet S. 124,36-38: *Sed alter filius eius Gotefridus, iam dudum dux, cum ducatum fratri de-*

Die Urkunde, durch die Utrecht die Grafschaft Drenthe erhielt, ist nur vier Tage nach Pfingsten 1046 ausgestellt worden, nachdem der Kaiser zuvor das Osterfest (30. März) in Utrecht gefeiert hatte¹⁰². Offenkundig hatte der Utrechter Bischof sich den Osternaufenthalt des Kaisers zunutze gemacht. Ob am 22. April die Begnadigung Gottfrieds 'des Bärtigen' und die Ersetzung Gozelos II. bereits vollzogen waren oder noch bevorstanden, ist ungewiß; zu Ostern jedenfalls, als der Bischof von Utrecht sich beim Kaiser um Drenthe beworben hatte, war beides noch nicht erfolgt. Damals zumindest muß Drenthe also noch der Verfügungsgewalt des Kaisers unterlegen haben. Die Quellen sind folglich auch nur dann miteinander in Einklang zu bringen, wenn wir den Passus in der Urkunde für Utrecht auf das Ableben Gozelos I. beziehen. Drenthe gehörte also zu jenen Amtsbezirken, die Gozelo I. bei seinem Tod hinterlassen und für die Gottfried 'der Bärtige' die Huldigung bei Heinrich III. hinausgezögert hatte¹⁰³.

Zum zweiten Mal stoßen wir also auf einen Hinweis auf eine Verbindung irgendeiner Art zwischen den Grafenhäusern von Hamaland und von Verdun. Oben hatte sich Zutphen als Residenz-Burg des Hamaländer Grafenhauses erschließen lassen; und Zutphen hat um das Jahr 1000 herum dem Grafen Otto 'von Zutphen' gehört. Setzt man diesen hypothetisch einmal mit Otto von Hammerstein gleich, so läßt sich über dessen Gattin in der Tat eine Verbindung zum Haus Verdun beobachten: Ermengard von Hammerstein war bekannterma-

bitum contra fas a rege sibi obtinere nequivisset, iusiurandum fidemque postponens, rebellare pio regi praesumit. Dies widerspricht (wie auch die in Anm. 99 zitierte Textpassage aus dem *Annales Altahenses*) der Auffassung von Egon BOSHOFF, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., *Rheinische Vierteljahrsblätter* 42 (1978) S. 63-127, hier S. 65-70 – übernommen von WERNER, Herzog (wie Anm. 98) S. 399 Anm. 188 („faktisch aber umfaßte Gottfrieds Kompetenzbereich vor 1044 ganz Lothringen“) –, der 'Bärtige' habe als Mithertzog seines Vaters beide lothringischen Herzogtümer (mit)verwaltet.

Hervorzuheben sind die Worte *iusiurandum fidemque postponens* Hermanns von Reichenau. Weil Gottfried 'der Bärtige' seit mindestens 1040 als Herzog von Oberlothringen amtierte und Heinrich III. ihm offenbar das Herzogtum Niederlothringen verweigerte, hatte Gottfried jedenfalls für diese zwei Herzogtümer keinen Vasalleneid zu leisten. Die Verzögerung, über die Hermann berichtet (*postponens*) muß sich dann wohl auf andere Ämter bzw. Reichslehen beziehen, die mit Gozelos I. Tod freigeworden waren. Mehrere solcher Ämter werden im folgenden tatsächlich nachgewiesen.

102) Siehe Anm. 99.

103) Siehe Anm. 101. Speziell zu Drenthe siehe weiterführend Anm. 98.

ßen schließlich eine Schwester der Herzöge Gottfrieds II. und Gozelos I. gewesen. Hier bietet sich nun die Vermutung an, die Grafschaft Drenthe sei auf irgendeine Weise aus dem Besitz des Hamaländer Grafenhauses an das Haus Verdun gelangt. Man hat also beim Vater Ermengards und der beiden lothringischen Herzöge, also bei dem Grafen Gottfried ‘dem Gefangenen’ von Verdun, anzusetzen.

3.3. Verdun

Gottfried ‘der Gefangene’ war ein Sohn des Grafen Gozlin und dessen Gattin Uda. Uda war über ihre Mutter Oda eine Cousine Ottos I., Gozlin ein Sohn des lotharingischen Pfalzgrafen Wicherich, des Ahnherren des Ardenner Grafenhauses. Gozlin’s Bruder Friedrich wurde 959 zum Herzog von Oberlothringen erhoben; in seiner Nachkommenschaft wurde das Herzogsamt weitergegeben, bis 1033 sein Urenkel Friedrich III. söhnelos verstarb. Konrad II. hat daraufhin Oberlothringen an Gozelo I. vergeben, der bereits Herzog von Niederlothringen war. Auch der Ahnherr des Luxemburger Grafenhauses, Siegfried, aus dessen Ehe mit der Gräfin Hadwig die spätere Kaiserin Kunigunde und ihre Brüder stammten, war ein Bruder jenes Grafen Gozlin’s¹⁰⁴.

Gottfried ‘der Gefangene’ heiratete noch im Jahre 962 die Witwe des am 1. Januar 962 verstorbenen Grafen Balduin III. von Flandern, Mathilde ‘Billung’, die während ihrer flandrischen Ehe i. ü. die Schwägerin des Grafen Wichmann von Hamaland gewesen war¹⁰⁵. Mathilde gebar ihrem zweiten Gatten fünf Söhne sowie eine Tochter, Ermengard ‘von Hammerstein’¹⁰⁶. Die Geburtsabfolge der fünf Söhne ist der Vita des Abtes Richard von St-Vanne in Verdun wie auch den Gestalten der Bischöfe von Verdun zu entnehmen: Adalbero „Bischof der Kirche dieser Stadt“ (984-990), Friedrich und Hermann „eifrige Grafen“ und schließlich Gottfried [II.] und Gozelo [I.], „vorzüglichste

104) Vgl. PARISSE, *Généalogie* (wie Anm. 16) Tafel. Zu Hadwig siehe Anm. 16.

105) Vgl. Léon VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés Belges au Moyen-Age* (1902) 1 S. 292 f.

106) Vgl. GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 311, der aufgrund der üblichen Gewohnheiten bei der Namenvergabe eine weitere Tochter namens Gerberga aus dieser Ehe als möglich, aber nicht als gesichert aufführt.

Herzöge“¹⁰⁷. Offenbar sind zumindest die vier laikalen Brüder in der Quelle nach ihrer Geburtsabfolge aufgereiht und nicht nach ihrem Rang, sonst hätten die beiden Herzöge vor den beiden Grafen genannt werden müssen. Bei Adalbero könnte man erwägen, seine Spitzenstellung in der Reihe verdanke sich lediglich seinem geistlichen Amt; doch wird er ganz allgemein als ältester Sohn ‘des Gefangenen’ aufgefaßt¹⁰⁸. Er dürfte nach seinem Onkel väterlicherseits, dem Erzbischof von Reims, benannt worden sein, bei dem er auch seine Ausbildung erhalten hat¹⁰⁹.

Ein Jahr nach Adalberos Konsekration wurden sein Vater, sein Bruder Friedrich, Herzog Dietrich von Oberlothringen, Graf Siegfried von Luxemburg und weitere Angehörige des Ardenner Hauses durch den westfränkischen König Lothar III. gefangen genommen, als dieser während der Thronbewerbung Heinrichs ‘des Zänkers’ Verdun überfiel. In Lotharingen bildete das ottonentreue Ardenner Haus einen Sperrriegel, den Lothar offenbar sprengen wollte, um seine lotharingischen Ambitionen durchzusetzen¹¹⁰. Gottfried ‘der Gefangene’ verbrachte mehr als zwei Jahre in Haft und erhielt seinen Zunamen, weil er nicht zu einem Verzicht auf den Hennegau zu bewegen war zugunsten des Hauses der ‘Reginare’, der traditionellen lotharingischen Verbündeten des Westfrankenreichs¹¹¹. Daß Friedrich die Ge-

107) Vita Richardi abbatis S. Vitoni (wie Anm. 45) c. 9 S. 285,23-25 [*Mathildis*] *de viro suo comite Godefrido quinque filios genuerat, Alberonem scilicet huius ecclesiae urbis episcopum post Vifridum, et Fredericum et Hermannum industrios comites, Godefridum et Gozelonem praeclarissimos duces*, bzw. *Gesta episcoporum Verdunensium* ed. Georg WAITZ (MGH SS 4, 1841) S. 48,47-49: [*Mathilde*] *quinque filios ex ipso genuit, videlicet Adalberonem ... episcopum, et praedictos Fredericum et Hermannum comites, duos quoque ducatus prosapia pollentes Godefridum atque Gozelonem*. Kein Wort hingegen über eine Tochter namens Ermengard. Das Todesjahr des Bischofs Adalbero hier nach Charles Eugène AIMOND, *Le nécrologe de la cathédrale de Verdun* (1910) S. 75 Anm. 17; dagegen GLOCKER, *Die Verwandten* (wie Anm. 14) S. 311 (zu 991), PARISSE, *Généalogie* (wie Anm. 16) S. 30 und Tafel (zu 988), Daniel MISONNE, *l'Obituaire primitif de l'Abbaye de Florennes*, *Revue Benedictine* 72 (1962) S. 96-108, hier S. 101 (zu 988).

108) Nach der Eheschließung seiner Eltern 962 kann ein ältester Sohn erst im Jahre 963 geboren sein. Bei seinem Amtsantritt (984) kann Adalbero das kanonische Alter von 30 Jahren also sicherlich noch nicht erreicht gehabt haben. Dieser Makel würde sich noch verstärken, wenn er nicht der älteste, sondern ein jüngerer Sohn des ‘Gefangenen’ gewesen wäre.

109) Vgl. PARISSE, *Généalogie* (wie Anm. 16) S. 30.

110) Siehe Anm. 72.

111) Vgl. FRANZ-REINHOLD, *Marken* (wie Anm. 60) S. 229-231, 236-237.

fangenschaft seines Vaters teilte und ihm später auch als Graf von Verdun nachfolgte, bestätigt seine Position in der Liste als ältester Laiensohn¹¹²; er dürfte wohl nach seinem Onkel väterlicherseits, dem ersten Herzog von Oberlothringen, benannt worden sein. Als Graf ist Friedrich erstmals im Jahre 995 bezeugt, zusammen mit seinem Bruder Gottfried¹¹³. Da urkundlich gesichert ist, daß Gottfried 'der Gefangene' noch im Jahr 997 gelebt hat¹¹⁴, müssen die Söhne die Grafschaften ihres Vaters noch zu dessen Lebzeiten übernommen haben. Friedrichs letzte Erwähnung als Graf stammt aus dem Jahr 1005¹¹⁵; danach hat er sich als Mönch in das Kloster St-Vanne in Verdun zurückgezogen, wo er 1022 verstorben ist¹¹⁶.

Daß der nächstgeborene der fünf Brüder tatsächlich Hermann war – benannt wohl nach seinem Großvater mütterlicherseits –, wird bestätigt durch seine Nachfolge in der Markgrafschaft von Eename, die er, wie erwähnt, etwa 1016 seinem Schwiegersohn veräußerte. Zuvor hatte Herman vermutlich die Grafschaft Verdun von seinem Bruder Friedrich übernommen, als dieser in St-Vanne eintrat¹¹⁷. Hermann

112) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 158.

113) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 177 (Nr. 14, 15). GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 311 erwähnt Friedrich als Graf um 988, jedoch ohne Belege.

114) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 177 (Nr. 16) nach MGH D O III 238.

115) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 158, 178 (Nr. 26).

116) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 158 f.; BRESSLAU Otto (wie Anm. 46) S. 404; Hermann BLOCH, Das Nekrolog des Klosters S. Vanne (Schluß), Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertums-kunde 14 (1902), S. 48-150, hier S. 135 (10. Januar). Ich schulde M^{me} Claire Ben Lakhdar, conservateur du patrimoine der Bibliothèque Municipale de Verdun, meinen herzlichsten Dank für die völlig einzigartige Weise, in der sie meine Forschungen zur Nekrolog von St-Vanne unterstützt hat.

117) Ein expliziter Quellenbeleg fehlt, doch ist es bedeutsam, daß im Jahre 1025, als Hermann sich nach St-Vanne zurückzog – vgl. VANDERKINDERE, Formation (wie Anm. 105) 2 S. 215 Anm. 8; FRANZ-REINHOLD, Marken (wie Anm. 60) S. 240 –, sein Bruder Gozelo I. in Verdun eingriff. Dort hatte der seit kurzem amtierende Bischof Rambert einen Stadtgrafen nach eigener Wahl eingesetzt, wohl weil Gozelo seit der Wahl von Kamba 1024 die Anerkennung Konrads II. verweigerte. Zu seiner Zeit hatte aber Friedrich das Amt innegehabt (Vita Richardi [wie Anm. 45] c. 3 S. 282,8-9: *comitem Fredericum qui eo tempore istius civitatis comitatum ... regebat*). Gozelo ließ sich dieses Amt aber nicht nehmen (VANDERKINDERE 2 S. 372). Das zeitliche Zusammentreffen von Hermanns Rücktritt und Ramberts Vorgehen gestattet die Annahme, daß Hermann die Grafschaft Verdun bis 1025 innehatte und daher der Nachfolger Friedrichs gewesen ist. Anders

selbst trat 1025 dann ebenfalls in St-Vanne ein und verstarb dort 1029¹¹⁸.

Von den zwei letzten Brüdern war Gottfried der ältere. Er erhielt seinen Namen wohl nach dem 'Gefangenen', eine Praxis, auf die man regelmäßig stößt, wenn in der Namensvergebung die Namen der beiden Großväter bereits vergeben waren. Gottfrieds Erwähnung als Graf im Jahr 995 bestätigt noch einmal, daß die Reihung der Brüder in der Vita Richardi ihrer Geburtsabfolge entspricht. Diese Erwähnung zu 995 bezieht sich auf den Hennegau, den Gottfried 998 dann gegen die Grafschaft Antwerpen eingetauscht haben muß¹¹⁹. 1012 erhielt

EVARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 159, wohl auf Grund von VANDERKINDERE 2 S. 371 f.

118) BLOCH, Nekrolog (wie Anm. 116) S. 140 (29. Mai).

119) D H II 186 (1008): *comitatus Gotizonis comitis qui Antwerf dicitur*. Alberich von Trois Fontaines, Chronik ad a. 998, ed. Paul SCHEFFER-BOICHORST (MGH SS 23, 1874) S. 777,14 berichtet, Graf Rainer (IV.) habe Mons im Hennegau „dem Grafen Gottfried genommen“. Der Hennegau, d.h. die Rumpfgrafschaft nach Abtrennung der Markgrafschaft Valenciennes (vgl. FRANZ-REINHOLD, Marken [wie Anm. 60] S. 239), war 973 dem 'Gefangenen' übertragen worden. Des Hennegaues wegen hatte Gottfried ab 985 über zwei Jahre in französischer Haft verbracht. Anfang des 11. Jh. sind dann wieder die Reginare als Grafen im Hennegau bezeugt, sie müssen das Haus Verdun dort folglich abgelöst haben. Alberichs Angabe zu 998 dürfte daher zutreffen. Unvorstellbar ist aber, daß der 'Gefangene' gerade diesen Bezirk, die Ursache seiner Haft, seinem ehemaligen Gegner freiwillig überlassen hat oder dazu vom Kaiser veranlaßt worden ist. Alberich kann daher nur den gleichnamigen Sohn Gottfrieds des 'Gefangenen' gemeint haben, der als dessen Nachfolger im Hennegau auch in Betracht kommen müßte, nachdem Friedrich zu Lebzeiten des Vaters Verdun und Hermann Eename übernommen hatten. Daraus ist wohl zu schließen, daß Gottfried 'der Gefangene' kurz nach seiner letzten urkundlichen Erwähnung verstorben sein muß, nämlich an einem 3. September (BLOCH, Nekrolog [wie Anm. 116] S. 145) und zwar des Jahres 997, weil nach dem 3. September 998 wohl nicht mehr genügend Zeit geblieben wäre für die Verhandlungen über eine friedliche Abtretung der Hennegau, die noch 998 erfolgte. Für die Abtretung des Hennegaues muß Gottfried der Jüngere entschädigt worden sein, wofür sich der Bezirk Antwerpen anbietet, wo er 1008 urkundlich bezeugt ist. Der auf VANDERKINDERE, Formation (wie Anm. 105) 2 S. 122 und dessen Register zurückgehende Irrtum, mit Gotizo in Antwerpen 1008 sei Gozelo I. gemeint gewesen, hätte niemals Eingang in die Literatur finden dürfen (so z.B. bei FRANZ-REINHOLD, Marken [wie Anm. 60] S. 253; GLOCKER, Die Verwandten [wie Anm. 14] S. 311; WERNER, Herzog [wie Anm. 98] S. 419), kannte doch schon VANDERKINDERE selbst die richtigen Namens-Kurzformen (S. 166: „Godezo ou Godefroid“, S. 33 Anm. 1: die korrekten Kurzformen für Gozlin)!

Gottfried [II.] das Herzogsamt für Niederlothringen, das nach seinem kinderlosen Tod 1023 sein Bruder Gozelo [I.] übernahm¹²⁰.

Gozelos wiederholte Nachfolge in den Ämtern seiner Brüder wie auch die Tatsache, daß er seine Brüder um 15 Jahre oder mehr überlebte, bestätigt die Namensreihung in der Vita Richardi, derzufolge er der jüngste Sohn des 'Gefangenen' gewesen sein muß. Doch bei ihm stoßen wir auf eine bemerkenswerte und bislang ungeklärte Anomalie: In der Geburtsabfolge der Söhne des 'Gefangenen' müßte bei regulärer Namensvergabe nach den Großeltern der Name des Großvaters väterlicherseits – also Gozlin/Gozelo – unbedingt vor 'Hermann' und 'Gottfried' vergeben worden sein, und wohl auch noch vor 'Adalbero' und 'Friedrich'. Stattdessen war es offensichtlich der jüngste Sohn, der den Namen Gozlin erhielt. Selbst wenn aus irgendeinem Anlaß heraus irgendwelche (hochrangigen) Verwandten in der Namensvergabe vorgezogen worden sein sollten, so hätte der Name Gozlin/Gozelo immer noch an den zweiten oder spätestens an den dritten Sohn vergeben werden müssen und unbedingt den Namen des Großvaters mütterlicherseits und des eigenen Vaters vorausgehen müssen. Als Hypothese zur Erklärung dieser auffälligen Abweichung von der Norm könnte man höchstens die Annahme formulieren, ein älterer (wenn nicht sogar der älteste) Sohn des 'Gefangenen' habe tatsächlich den Namen Gozlin erhalten, sei aber frühzeitig verstorben, was eine erneute Vergabe des Namens an einen nachgeborenen Bruder ermöglicht hätte.

3.4. Florennes

Gottfried 'der Gefangene' hatte neben seinen Söhnen und Ermengard von Hammerstein zumindest noch eine weitere Tochter namens Ermentrud. Mit ihr hat die Forschung sich bislang schwer getan: Vanderkindere schaffte sie aus dem Wege durch die Gleichsetzung der Namen Ermengard und Ermentrud¹²¹; Hlawitschka hat sie als eine

120) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 311.

121) VANDERKINDERE, Formation (wie Anm. 105) 2 S. 168: „On remarquera que les deux formes Ermengarde et Ermentrude sont employées pour désigner la même personne“. Offenkundig hat er das Obituar von Cambrai nicht nachgeprüft, dessen Existenz ihm immerhin bekannt war. Denn nur so konnte er die schon zu seiner Zeit ausformulierte Hypothese, des 'Gefangenen' Tochter Ermentrud wäre

Schwester des 'Gefangenen' eingeschätzt, Dierkens hingegen als dessen Tochter; andere wiederum haben sich nicht eindeutig festlegen wollen bzw. die Frage stillschweigend umgangen¹²².

Die Verwandtschaft der Häuser Verdun und Florennes ist sogar ausdrücklich bezeugt und muß wohl über die Mutter Gerhards von Cambrai gelaufen sein¹²³. Der entscheidende Hinweis liegt verborgen in einem Kalendar, mit dem ein Psalterium des frühen 11. Jahrhunderts aus Cambrai beginnt; in dieses Kalendar ist nämlich, wie Misonne nachgewiesen hat, inhaltlich ein Nekrolog aus den Gründungsjahren der Abtei Florennes eingearbeitet worden, und zwar unter Bischof Gerhard von Cambrai (1012-1051), dem (Mit-)Begründer von Florennes. Dieser muß das Nekrolog dann nach Cambrai überführt haben, am ehesten wohl nach dem Ableben seiner Mutter Ermentrud, der Gattin Arnulfs I. von Florennes¹²⁴. Dieses Obituar nennt zahlrei-

mit Arnulf I. von Florennes vermählt gewesen, beiseite schieben mit einem apoktischen: „aucun texte ne le dit“ (S. 173 f.).

122) Vgl. HLAWITSCHKA Anfänge (wie Anm. 55) S. 70 Anm. 80; DIERKENS, Abbayes (wie Anm. 58) S. 262-263 (der als einziger das Nekrolog aus Florennes in seine Überlegungen miteinbezogen hat). Unentschieden: GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 290. Michel BUR, *Chronique ou livre de fondation du monastère de Mouzon / Chronicon Mosomense seu Liber foundationis manasterii sanctae Mariae O.S.B. apud Mosomum in dioecesi Remensi* (Sources d'histoire médiévale, 1989) S. 127; PARISSE, *Généalogie* (wie Anm. 16) S. 30 f. (Nr. 39) und Tafel; sowie TWELLENKAMP (wie Anm. 16) S. 502 übergehen Ermentrud gänzlich.

123) *Gesta episcoporum Cameracensium*, ed. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS 7, 1846) III 1 S. 465,29-32: [Gerhard von Cambrai] *Hunc in puericia Albero Remensium archiepiscopus, pro consanguinitate, sed et pro praediis quae ex parte matris in ipsa terra habebat ... educavit*. Wohl auf Grund dieser Verwandtschaft hat Gerhard von Cambrai noch 1012 beim Kaiser für die Erhebung des gleichnamigen Sohnes Gottfrieds 'des Gefangenen' zum Herzog von Niederlothringen interveniert, vgl. ebd. III 7 S. 468,35-37. Zu berücksichtigen ist, das das östliche Drittel der Diözese Reims politisch zum Ostreich gehörte, vgl. BUR, *Chronique* (wie Anm. 122) S. 129 (Karte).

124) MISONNE, *Obituaire* (wie Anm. 107) S. 107 f.. Die als erster bzw. als letzter verstorbenen Söhne des 'Gefangenen', Adalbero († 990) und Gozelo I. († 1044), fehlen im Obituar. Anscheinend hat die Verdun'sche Nebentradition in Florennes erst nach 990 eingesetzt, und zwar vor 997, als Gottfried 'der Gefangene' verstarb (siehe Anm. 119). Weil das Obituar von Florennes nur einen wohl in Cambrai nachgetragenen Kanoniker, im übrigen aber Mönche verzeichnet, ist es wohl der Abtei des hl. Johannes des Täufers zuzurechnen, deren Gründungsphase noch nicht abgeschlossen war, als Arnulf I. am 22. Oktober des Jahres 1002 oder 1003 verstarb, vgl. DIERKENS, *Abbayes* (wie Anm. 58) S. 263-264 mit Anm. 24 und S. 266. Die Anfänge dieser Verdun'schen Nebentradition können zugleich also etwas aussagen über den ungefähren Gründungszeitpunkt dieser Abtei. Allem

che Verwandte Arnulfs I.¹²⁵; auch seine Gattin Ermentrud ist zum 7. März vermerkt, genau wie im Kathedralnekirolog von Cambrai aus dem 13. Jahrhundert, in dessen Vorlage sie zweifellos von ihrem Sohn Bischof Gerhard eingetragen worden ist¹²⁶. Ermentruds Verwandtschaft mit dem Hause Verdun wird durch dieses aus Florennes stammende Obituar bestätigt, in das nicht weniger als fünf Angehörige dieses Hauses eingetragen worden sind, nämlich Gottfried 'der Gefangene', Mathilde 'Billung' sowie ihre Söhne Friedrich, Hermann und Gottfried. Die Gedächtnistage stimmen nahezu exakt mit denen im Nekrolog von St-Vanne in Verdun überein¹²⁷.

Bereits Misonne hat verzeichnet, daß zugleich mit Ermentruds Name der eines Bruders von ihr eingetragen worden ist, der durch Beschädigung der Handschrift dann jedoch wieder verlorenging: *Ermentrudis* [et NN: Textverlust] *frater eius*. Da von den fünf seit langem bekannten Brüdern Ermentruds keiner am 7. März oder an einem der umliegenden Tage verstorben ist, hat Misonne daraus mit Recht die Existenz eines sechsten erschlossen¹²⁸. Ein höchst wichtiges Detail hat er dann aber doch übersehen:

Anschein nach hat also Ermentrud sich um das Gedächtnis ihrer Verdun'schen Verwandten gekümmert, bis diese Tradition mit ihrem Tod abbrach. Weil Hermann von Eename noch vermerkt wurde, Gozelo I. aber nicht mehr, ist Ermentruds Todesjahr zwischen 1029 und 1044 anzusetzen. MISONNE, Obituaire S. 106-108 postulierte als Terminus ante quem 1037, weil Bischof Reginard von Lüttich († 1037) nicht, dessen Vorgänger Notker († 1008), Wolbodo († 1021) und vielleicht Durand († 1025) wohl vermerkt sind. Der Eintrag Gerhards von Cambrai am 14. März 1051, einen Tag später als im Kathedralnekirolog von Cambrai (MISONNE S. 97 und 99 Anm. 2) ist der einzige gesicherte Eintrag nach 1029, wurde aber „d'une main postérieure“ vermerkt. Das Obituar ist wohl nach dem Tode Ermentruds auf Anlaß Gerhards nach Cambrai überführt worden. Daß die Einträge der Mitglieder des Hauses Verdun im Obituar von Florennes en bloc gemeinsam dem Nekrolog von St-Vanne entnommen worden wären, ist wohl auszuschließen auf Grund der Diskrepanz bei den Todestagen Gottfrieds 'des Gefangenen' und Hermanns von Eename; siehe hierzu Anm. 127.

125) Vgl. MISONNE, Obituaire (wie Anm. 107) S. 97 f., 101 f.

126) Vgl. MISONNE, Obituaire (wie Anm. 107) S. 100 f.

127) Vgl. MISONNE, Obituaire (wie Anm. 107) S. 97-101, BLOCH, Nekrolog (wie Anm. 116) S. 145. Gottfried 'der Gefangene' und Hermann von Eename wurden in St-Vanne einen Tag früher eingetragen als in Florennes. Zu Ermentruds Verwandtschaft mit dem Hause Verdun siehe Anm. 123.

128) Vgl. MISONNE, Obituaire (wie Anm. 107) S. 97 (hier der Nekrologeintrag) und S. 100-102: „Elle en aurait donc eu un sixième, à qui était réservée l'infortune de disparaître, par un accident purement matériel, de l'unique document où son nom était consigné“.

Die Brüder Ermentruds sind im Obituar nämlich nicht in gleicher Form eingetragen. Sowohl die drei bekannten Söhne des ‘Gefangenen’ wie auch ihre Eltern sind mit den jeweiligen weltlichen oder geistlichen Würden verzeichnet worden (*monachus ... ex comite conversus, comes, dux*, bzw. *comes, comitissa*). Nur der sechste, namenlose Sohn wurde lediglich als *frater eius* angesprochen und am selben Tag wie Ermentrud selbst eingetragen. Weil mit deren Tod nicht nur die Verdun’sche Tradition, sondern auch die regelmäßige Fortführung des Obituars abgebrochen ist¹²⁹, kann der namenlose Bruder kaum nach ihr verstorben sein; sein Todestag ist also vor dem ihrigen anzusetzen. Dennoch wurde er erst nach Ermentruds eigenem Tod und zwar zusätzlich zu ihr eingetragen. Dies läßt darauf schließen, daß Ermentrud zwar die Existenz und den Namen dieses Bruders übermittelt hat, daß sie seinen genauen Sterbetag aber nicht mehr anzugeben wußte. Der Tod dieses Bruders muß daher erfolgt sein, ehe die Verdun’sche Nebentradition in Florennes [970-997] einsetzte. Ermentrud überlebte diesen Bruder also um viele Jahre.

Die Frage, warum ihre insgesamt vier Brüder in so unterschiedlicher Weise eingetragen worden sind, stellt sich damit umso nachdrücklicher. Denn die Brüder, die während ihres Lebens und durch ihre Fürsorge vermerkt wurden, sind nicht explizit als ihre Brüder angesprochen, im Gegensatz zu dem zugleich mit ihr eingetragenen namenlosen. Die Verwandten ihres Gatten wiederum wurden fast ausschließlich mit verwandtschaftlichen Ausdrücken verzeichnet, ohne Erwähnung irgendwelcher weltlicher oder geistlicher Würden¹³⁰. Man kann daraus nur schließen, daß es zwischen den Brüdern Ermentruds irgendeinen Unterschied gegeben haben muß. Nur einen solchen gibt es, und zwar den Unterschied zwischen Voll- und Halbbrüdern: Nur der eine namenlose war ein Kind beider Eltern Ermentruds, die drei anderen waren lediglich ihre Halbbrüder! Gottfried ‘der Gefangene’, so ist aus dem Obituar zu schließen, war ein Witwer, als er seine Ehe mit Mathilde ‘Billung’ einging, ebenso wie bekanntlich sie zu diesem Zeitpunkt Witwe war.

129) Siehe Anm. 124.

130) Nur Arnulf I. und sein Sohn und Nachfolger Gottfried wird gelegentlich, aber nicht systematisch der Titel *domnus* beigegeben, wohl auf Grund ihrer Patronatsrechte, vgl. MISONNE, Obituaire (wie Anm. 107) S. 97 f., 101 f.

Aus chronologischer Sicht ist eine erste Ehe des ‘Gefangenen’ durchaus möglich. Schon 951 ist er als Graf bezeugt¹³¹, er muß zu dieser Zeit also schon das ‘Amtsalter’ erreicht gehabt haben, d.h. vermutlich¹³² mindestens 15 Jahre alt gewesen sein. Seine Geburt ist daher spätestens 936 anzusetzen; heiratsfähig mit 14 Jahren wäre er demnach spätestens 950 gewesen. Daraus ergibt sich ein Zeitraum von etwa zwölf Jahren für eine erste Ehe und die Geburt zweier Kinder. Eines dieser Kinder war also ein Sohn, und zwar Gottfrieds ältester: Bei regulärer Namensvergabe müßte er folglich den Namen Gozlin erhalten haben! An dieser Stelle treffen sich die Folgerungen, die aus dem Obituar von Florennes zu ziehen sind, mit der oben dargelegten Beobachtung, daß die Namensvergebung der fünf schon längst bekannten Söhne Gottfrieds insofern eine Anomalie aufweist, als erst der Jüngste den Namen seines Großvaters väterlicherseits erhalten hat. Die Hypothese, daß bereits ein älterer Bruder diesen Namen getragen und ihn durch einen frühzeitigen Tod für eine erneute Vergabe freigemacht habe, wird durch das Obituar also glänzend bestätigt¹³³.

3.5. Des ‘Gefangenen’ erste Gattin

Wer war nun die erste Gattin ‘des Gefangenen’? Wenn wir irgendwo hoffen dürfen, auf sie zu stoßen, dann im Nekrolog von St-Vanne in Verdun, dem ‘Hauskloster’ der Familie. Schon 1912 hat Bloch Auszüge aus diesem Nekrolog veröffentlicht, und zwar eingegrenzt auf jene Einträge, die bis zum 12. Jahrhundert einschließlich erfolgt sein müssen¹³⁴. Nur ein einziger Eintrag kommt in Betracht, der sich auf die

131) Vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 175 (Nr. 2).

132) Siehe Anm. 27.

133) Das Nekrolog von St-Vanne (Verdun, Bibl. Municipale 7) enthält sechs Personen mit dem Namen Gozlin/Gozelo, aber nur einen Laien: fol. 210r (1. Oktober) *Goscelo laicus*. Daß letzterer der Sohn Gottfrieds ‘des Gefangenen’ aus erster Ehe gewesen wäre, ist der Quelle leider nicht eindeutig zu entnehmen.

134) Der ‘Gefangene’ war zugegen, als im Jahre 951 das Stift St-Vanne in ein Kloster umgewandelt wurde, vgl. EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 175 (Nr. 2); seine Söhne Friedrich (nach 1005) und Hermann (1025) traten der Klostergemeinschaft bei. Das Nekrolog verzeichnet eine Vielzahl von Angehörigen des Hauses Verdun wie auch der Linien Bar und Luxemburg des Ardennerhauses. Für das Gedächtnis Gozelos I. hat allerdings erst sein Sohn Gotfried ‘der Bärtige’ nachträglich Sorge getragen: *Godefridus dux et marchio, filius ducis Gocelonis, qui nobis dedit ecclesiam de Viviers pro se et pro patre suo duce Gocelone* (BLOCH, Ne-

erste Gattin des ‘Gefangenen’ beziehen könnte; zum 11. August liest man:

*Averarda comitissa que dedit nobis II mansos et unum molendum, unus vocatur Bellus mansus, alius iacet in Morlemies; dedit etiam beato Petro casulam viridem cum aurifrisio*¹³⁵.

In seiner Ehrerbietung und im Ausmaß der Begünstigung ist dieser Eintrag durchaus vergleichbar mit dem der Mathilde ‘Billung’ († 1008):

*Domna Matildis comitissa digne memorabilis que locellum nostrum honestavit auri et argenti donariis et prediis*¹³⁶.

Weil Mathilde ‘Billung’ seit dem 1. Januar 962 eine Witwe war und noch im selben Jahr den ‘Gefangenen’ heiratete und weil es für diese Tochter des lebenslangen Vertrauensmannes Ottos I. gewiß wohl mehrere Bewerber gegeben haben wird, läßt sich annehmen, daß der ‘Gefangene’ bereits vor Mathilde verwitwet gewesen ist. Das Todesjahr der Gräfin Averarda läßt sich also auf 961 ansetzen. Aus dem üblichen Heiratsalter von mindestens 12 Jahren und der Geburt von nur zwei Kindern darf man wohl schließen, daß sie im Alter von etwa zwanzig Jahren verstorben sein wird. Ihre Geburt dürfte daher um 940 anzusetzen sein, ihre Heirat dementsprechend um 952, d.h. kurz nachdem der ‘Gefangene’ sein Heiratsalter erreichte.

nekrolog [wie Anm. 116] S. 149). Die vorliegende Handschrift ist eine Nekrologerneuerung nicht des 14. (so BLOCH S. 131), sondern des mittleren 15. Jh.: Von der anlegenden Hand ist die Jahreszahl 1462 vermerkt (Verdun Ms. 7 [wie Anm. 133] fol. 195r). Bei BLOCH S. 143 ist als ältester Eintrag derjenige Bischof Herilands († 823) aufgeführt; das Nekrolog umfaßt somit Namen aus einem Zeitraum von etwa 6 Jahrhunderten. Eine Überprüfung der Quelle im Original wie auch der ausführliche Anmerkungsapparat gestatten die Feststellung, daß BLOCH in der Auswahl der Einträge (S. 132 f.) damals zuverlässige Arbeit geleistet hat.

135) BLOCH, Nekrolog (wie Anm. 116) S. 143; Verdun Ms. 7 (wie Anm. 133) fol. 203r. St-Vanne war ursprünglich dem hl. Petrus gewidmet, welcher aber bald durch den früh im 6. Jh. verstorbenen Bischof Vito verdrängt worden ist. BLOCHS Hinweis S. 143 Anm. 6 auf Bernard DE MONTFAUCON, *Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova* 2 (1739) S. 1163 führt allerdings in die Irre, weil an der angegebenen Stelle (Nekrolog von St. Benigne in Dijon) eine *Alveras comitissa* vermerkt ist, was man kaum mit einer Averarda gleichsetzen kann. Bei der Neuabschrift des Nekrologs von St-Vanne dürfte der ursprüngliche Buchstabe *Æ* im Namen ‘Averarda’ durch ein einfaches *A* ersetzt worden sein.

136) BLOCH, Nekrolog (wie Anm. 116) S. 140 (25. Mai).

Über diese Gräfin Averarda als erschlossene erste Gattin des ‘Gefangenen’ läßt sich an der Geschichte des Hamaländer Grafenhauses anknüpfen.

3.6. Drenthe, Salland und Hunsingo/Fivelgo

Averarda, deren Name offensichtlich eine Variante von ‘Everharda’ bzw. ‘Æverharda’ ist, dürfte das Bindeglied darstellen zwischen dem Grafen Everhard von Drenthe von 944 und Gozelo I., dem Sohn des ‘Gefangenen’, der, wie zuvor herausgearbeitet, denselben Amtsbezirk bis zu seinem Tode 1044 innehatte.

Der Gau Drenthe umfaßte im Norden noch die heutige Stadt Groningen¹³⁷. Nördwärts bis zur Nordseeküste erstreckten sich die Gaue Hunsingo und Fivelgo. Zu ihnen berichtet Adam von Bremen, Erzbischof Adalbert von Bremen (1045-1072) habe erstmals im Jahre 1047 versucht, die diese Gaue umfassende Grafschaft zu erwerben, welche zuvor einem Herzog Gottfried (*dux Gotafridus*) zugestanden hatte. 1047 scheiterte Adalbert; als Mitglied der Regentschaft für Heinrich IV. gelangte er dann aber doch zum Ziel: 1057 übergab der Kindkönig ihm „die Grafschaft die uns rechtens zugehört in den Gau- en Hunsingo und Fivelgo“¹³⁸.

1047 kommt nur eine einzige Person in Betracht, die man mit dem „Herzog Gottfried“ der Quelle identifizieren könnte, nämlich der Empörer Gottfried ‘der Bärtige’. Als dieser bei seiner Versöhnung mit Heinrich III. im April 1046 sein Herzogtum Oberlothringen wiedererlangte, wird er gleichzeitig die väterlichen Grafschaften übernommen haben, für welche er zuvor die Huldigung hinausgezögert hatte¹³⁹, mit Ausnahme allerdings jener Bezirke, über welche während seiner Empörung und Haft (1044-1046) bereits anderweitig verfügt worden war, wie es mit Drenthe tatsächlich geschah. Heinrich III. hielt April 1046 einen Sohn des ‘Bärtigen’ in Geiselschaft, welcher nur

137) D H III 45: *villa Gruoninga ... in comitatu Thrente sita.*

138) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III 8, III 28 und III 46, ed. Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 2, 1917) S. 149,2-3; 171,14-15; 188,23-189,6. D H IV 18: *quendam nostri iuris comitatum scilicet in pagis Hunisga et Fivilga.*

139) Siehe Anm. 101.

kurz danach in seiner Haft verstarb¹⁴⁰. Sofort empörte sich Gottfried wieder und verwüstete 1047 die Pfalz Nijmegen und seine 'eigene' Stadt Verdun¹⁴¹, woraufhin der Kaiser ihm jetzt endgültig sein Herzogtum entzog. Erst Mitte des Jahres 1049 unterwarf Gottfried sich erneut und wurde bis ins Jahr 1051 in Haft genommen¹⁴². Aufgrund seiner zweiten Empörung dürfte der 'Bärtige' aber nicht nur sein Herzogtum, sondern auch irgendwelche Grafschaften verloren haben. Um eine solche konnte Adalbert sich folglich ab 1047 bewerben.

Südlich von Drenthe erstreckte sich der Gau Salland, für den noch im Jahre 1226 lehnsrechtliche Verbindungen zu den Herzögen von Lothringen/Brabant nachweisbar sind¹⁴³. Auch was Salland betrifft, ist eine Verbindung zum Hause Verdun leicht aufzudecken: Graf Gottfried (!) von Löwen erwarb 1105 den Titel des Herzogs von (Nieder-)Lothringen. Über seine Mutter Oda war er ein Enkel Gozelos I. Analog zum Fall Hunsingo/Fivelgo darf man wohl vermuten, daß auch Salland 1046/47 dem 'Bärtigen' entzogen wurde. Für diesen Amtsbezirk wird sich sein Löwener Schwager mit Erfolg beworben haben.

Von den drei Grafschaften, die in späteren Jahrhunderten mehr (Drenthe, Hunsingo/Fivelgo) oder weniger (Salland) klare Beziehungen zum Hause Verdun aufzeigen, sind zwei um die Mitte des 10. Jahrhunderts als Grafschaften unseres Grafen Eberhards bezeugt: Drenthe 944, Salland 956 und 960¹⁴⁴. Eine Verwandtschaftsbrücke zwischen diesem Eberhard und dem Haus Verdun anzunehmen liegt deshalb nahe; die Person, die jene Brücke dargestellt haben wird, dürfte in der Gräfin Averarda des Nekrologs von St-Vanne nunmehr identifiziert sein. Sie wird wohl die Erbtochter Eberhards gewesen

140) Sigebert von Gembloux, *Chronica ad. a. 1045*, ed. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS 6, 1844) S. 358.

141) *Annales Leodienses ad a. 1047*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 19 (zu Nimwegen); AIMOND, *Nécrologe* (wie Anm. 107) S. 185 zum 25. Oktober: *Est memoria miserabilis incendii, a duce Godefrido facti* (zu Verdun).

142) Vgl. VANDERKINDERE, *Formation* (wie Anm. 105) 2 S. 34; RENN, *Luxemburger Grafenhaus* (wie Anm. 16) S. 42; Friedrich GORISSEN, *Geldern und Kleve. Über die Entstehung der beiden niederrheinischen Territorien und ihre politischen Voraussetzungen* (1951) S. 8.

143) Klaas HEERINGA, *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301*, 2 (1940) Nr. 741 S. 184 f. (vgl. auch Nrr. 742-747 und 749, S. 185-191).

144) D O I 62, D O I 181, D O I 216. Zu Eberhard siehe oben S. 27 f. mit Anm. 93.

sein, die dessen Grafschaften durch ihre Ehe an den ‘Gefangenen’ und das Haus Verdun übermittelt hat.

Den Forschungen Van Winters zufolge sind etwa Mitte des 10. Jahrhunderts innerhalb des Hamaländer Grafenhauses mehrere Eberharde bezeugt: der Saxo-Sohn und Amalrada-Gatte; dessen gleichnamiger Sohn, der nur aus einem Reichenauer Eintrag zu ermitteln ist; sodann dessen 978 zu Metz im Alter von zehn Jahren verstorbener Sohn Eberhard (der aus Altersgründen aber wohl ausscheidet); und schließlich der Saxo-Enkel Eberhard, Sohn Meginhards und Halbbruder unseres Wichmann ‘von Elten’. Die Forschung hat den Amalrada-Gatten bislang mit dem Grafen Eberhard in Drenthe und Salland gleichgesetzt, wofür Quellenbelege allerdings nicht beizubringen waren. Neuerdings hat Van Winter nun vorgeschlagen, ihn als den Halbbruder Wichmanns aufzufassen¹⁴⁵, was chronologisch durchaus möglich wäre¹⁴⁶. Dafür gibt es Anhaltspunkte.

Alpert berichtet über Wichmann ‘von Elten’, daß „seine Vorfahren über einen großen Teil von Germanien, besonders an der Ozeanküste entlang, geherrscht hatten“¹⁴⁷. Daraus ist zu folgern, daß dies für Wichmann selbst nicht mehr zutraf. Die Gaue Hunsingo und Fivelgo bildeten tatsächlich einen Abschnitt der „germanischen“ Nordseeküste. Aus Alpert läßt sich also erschließen, daß spätestens in der Generation Wichmanns eine Teilung des Machtbereichs der Familie vorgenommen worden ist, durch die die Bezirke an der Küste entlang abgeteilt worden sind. Im 10. Jahrhundert gingen Grafschaften und

145) Vgl. VAN WINTER, Zutphen (wie Anm. 34) S. 61; vgl. z. B. auch Wilfried EHBRECHT, Landesherrschaft und Klosterwesen im Ostfriesischen Fivelgo (970-1290) (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 13 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22/13, 1974) S. 31 Anm. 34.

146) Meginhard, der Vater der zwei Halbbrüder, muß als ältester Sohn Saxos (ermordet 898) spätestens im Jahre 898 geboren sein, während sein jüngerer Bruder Eberhard 899 noch posthum zur Welt gekommen sein kann. Meginhard stand also spätestens 912 im Heiratsalter. Meginhards ältester Sohn Eberhard kann daher schon um 915 geboren sein, kann daher um 940 tatsächlich eine Tochter gezeugt haben und war 944 zweifellos imstande, als Graf zu amtieren.

147) Alpert von Metz, *De diversitate temporum* (wie Anm. 66) I 1 S. 8,10-11: *Wichmann, cuius maiores magnam partem Germaniae, et maxime circa littora oceanii, imperia tenebant*. Alpert, der zwischen 1021 und 1024 schrieb (vgl. ebd. S. XIV), meint mit *Germania* den rechtsrheinischen Raum, was mit den Bezirken des Hamaländer Grafenhaus völlig übereinstimmt (vgl. ebd. II 1 S. 42,14-16 [Gegensatz: *Cisrenanis*] und Einleitung S. XIX).

Reichslehen aber bekanntlich an die ältesten Söhne, wohingegen jüngere Söhne und Töchter mit Patrimonialgütern versorgt wurden: Daß der Konradiner Graf Udo I. seine Grafschaften mit Genehmigung Ottos I. wie Erbgut an seine Söhne verteilen durfte, bildete offenbar eine erwähnenswerte Ausnahme¹⁴⁸. Irgendetwas in dieser Art ist daher auch im Hamaländer Fall unbedingt vorauszusetzen. Tatsächlich hat Otto I. am 18. Juli 944, etwa vier Monate bevor Eberhard in Drenthe bezeugt ist, der Burg Elten einen Besuch abgestattet. Damals dürfte die Teilung erfolgt sein, deren Ursache wohl darin lag, daß Eberhards und Wichmanns Vater Meginhard aus zwei aufeinanderfolgenden Ehen je einen 'ältesten' Sohn hatte¹⁴⁹. In den vorangehenden zwei Generationen des Hamaländer Hauses ist Ähnliches nicht bezeugt bzw. nachweisbar. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Otto I. Wichmanns Gründung Elten 968 die Reichslehen des Stifters als Besitz geschenkt hat. 970 folgte eine Ergänzung, in der gewisse Reichslehen in den Gauen Hunesca (Hunsingo), Fivelga (Fivelgo) und benachbarten Bezirken dem Stift übereignet wurden¹⁵⁰. Wichmann hatte also Reichslehen inne in Gauen, deren Hoheitsrechte wohl über Wichmanns Halbbruder Eberhard und dessen Tochter Averarda dem Hause Verdun übermittelt worden sind.

Daß unser Eberhard in Drenthe 944 tatsächlich mit dem Halbbruder Wichmanns gleichzusetzen ist, läßt sich schließlich über zwei Namensbrücken abstützen. Die Mutter Eberhard Saxos wird von Re-

148) Continuator Reginonis ad a. 949, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50) S. 164: *Udo comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit*. Diese Ausnahme mag mit Udos erfolgreicher Teilnahme an der Schlacht von Andernach (Oktober 939) zusammenhängen.

149) D O I 59. Meginhard wird auffälligerweise im Eltener Nekrolog nicht als Graf angesprochen, vgl. N.C. KIST, *Het Necrologium en het Tynsboek van het adelijk jufferenstift te Hoog-Elten*, Nieuw Archief voor de Kerkelijke Geschiedenis inzonderheid van Nederland 2 (1854) S. 1-216, hier S. 71: *Item obiit Megenhard pater Gerberch. Item eadem die Mem[oria] Gerberch patris Comititis Wichmanni*. Dieser bei einer späteren Nekrologerneuerung verstümmelte Satz ist am einfachsten dadurch zu berichtigen, daß man zwischen *Gerberch* und *patris* das ausgefallene *filiae* einschreibt. Damit würde sogar VAN WINTERS zuvor erwähnte Folgerung der zwei Ehen Meginhards eine Bestätigung finden.

150) D O I 358 (968), D O I 397 (970). Aus D O III 235 (996) geht hervor, daß es sich um ein *tributum* gehandelt hat, also um eine Art Steuer, deren Einziehung zuvor Wichmann zugestanden hatte. Vgl. JONGBLOED, Wichman (wie Anm. 39) S. 11, 19.

gino als Evesa bezeichnet, was wohl als Rufname für Everharda zu verstehen ist¹⁵¹. Gräfin Averarda dürfte also ihren Namen erhalten haben nach ihrer Urgroßmutter Evesa/Everharda, die sich 881 als kühne Frau ausgezeichnet hatte und daher bei der Namensvergabe berücksichtigt worden sein dürfte. Averardas Hamaländer Abstammung erhält hier wohl eine ergänzende Sicherung. Ermentrud 'von Florennes', die Tochter der Gräfin Averarda, hat dann offenbar den Namen ihrer Urgroßmutter erhalten; hieß doch Meginhards erste Gattin (H)Irmentrud¹⁵²!

Für Saxos jüngeren Sohn, den Amalrada-Gatten Eberhard, oder dessen gleichnamigen Sohn wie auch Enkel fehlen hingegen Belege dieser Art völlig; mit Ausnahme des Bischofs Theoderich/Dietrich I. von Metz bleibt dieser ganze Familienzweig in den Quellen fast völlig unerwähnt; irgendwelche Bedeutung scheint er nicht erlangt zu haben. Wollte man Gräfin Averarda diesem Familienzweig zuordnen, so wären für weibliche Angehörige dieses Zweigs die Namen Reginhild, Amalrada und sogar Mathilde zu erwarten, ähnlich wie Bischof Dietrich seinen Namen offenbar nach seinem Großvater mütterlicherseits erhalten hat. Doch nichts Derartiges läßt sich nachweisen. Die Annahme einer Herleitung unserer Averarda von dem Wichmann-Halbbruder Eberhard, Graf in Drenthe, Salland und analog auch Hunsingo/Fivelgo, ist daher weitaus naheliegender. Seine Erbtöchter Averarda dürfte das Bindeglied zum Hause Verdun dargestellt haben.

151) Siehe Anm. 87. MGH Libri memoriales N.S. 1 (Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau) S. 35 (a153) hat genau diese Evesa, dort als Euusa, vom altgermanischen *aiw-s herleiten wollen, für welches es ebenda nur diesen einzigen Beleg gibt. Mit Reginos Evesa läßt sich aber erhärten, daß der Name die übliche weibliche Koseform auf -esa aufzeigt, wie Imeza aus Irmentrud (HLAWITSCHKA Anfänge [wie Anm. 55] S. 52) und wohl auch Richeza, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo und spätere Polenkönigin, aus dem Namen von Ezzos Mutter Richwara (LEWALD, Ezzonen [wie Anm. 13] Tafel) und daher aus einer Namens-Vollform mit Ev- (Eb-) als Beginn hervorgegangen ist, für welche sich mit Hinsicht auf den Leitnamen Eberhard dann Everharda als erstes anbietet. Vermutlich war Evesa/Everharda sogar für die Übernahme des Namens Eberhard in die Traditionen des Hamaländer Grafenhauses verantwortlich, tritt dieser doch erst unter ihren Nachkommen auf.

152) Vgl. VAN WINTER, Grafen (wie Anm. 81) S. 34.

3.7. Werden

Über Averarda und des 'Gefangenen' Tochter Ermengard zeichnet sich eine indirekte Verbindung zwischen dem Hamaländer Grafenhaus und dem Hammerstein'schen Ehepaar ab. Hier sind zwei leider undatierte Werdener Urkunden heranzuziehen. Diese Abtei hat irgendwann Otto von Hammerstein und seiner Gattin ein Darlehen zur Verfügung gestellt, für welches das Ehepaar den Wald Liettrud und „das Territorium in Friesland, das von den Einwohnern Nas genannt wird“, als Sicherheit stellte¹⁵³. Liettrud hat man gleichgesetzt entweder mit Littard bei Vluynbusch östlich von Rheurdt, wo Werden schon begütert war, oder mit Liethforest unweit Waldorf in der Nähe von Ochtendung. Beides führt an den (mittleren) Rhein, wo bekanntlich der Macht- und Besitzschwerpunkt der Konradiner lag. Aus der Beteiligung Ermengards hat Bresslau geschlossen, daß die erwähnten Güter zumindest teilweise ihrem Brautschatz entstammten. Weil Liettrud nun eher aber aus konradinischem Erbgut gestammt haben dürfte, würde Bresslaus Annahme sich am ehesten auf das Territorium Nas beziehen, das mit dem Kirchdorf Nesse an der Emsmündung, etwa Emden gegenüber, gleichgesetzt wird (heute im Dollard verschwunden). Auch dort war Werden schon früher begütert¹⁵⁴. Das Territorium Nas müßte sich demzufolge östlich dem Fivelgo angeschlossen haben! Es dürfte daher gleicher Herkunft sein wie oben für die Grafschaften Drenthe, Salland und Hunsingo/Fivelgo aufgezeigt, mit dem Unterschied allerdings, daß die Grafschaften ordnungsgemäß in männlicher Linie weitergegeben wurden, Nas/Nesse als Allodialgut aber für die Eheausstattung einer Tochter abgezweigt wurde und so vom Hamaländer Haus über das Haus Verdun an die Hammersteiner

153) Ob diese Transaktion eventuell zur Zeit des Hammerstein'schen Eheprozesses stattgefunden hat, läßt sich leider nicht behaupten. Geldnot des Ehepaares würde naheliegen nach der zu Weihnachten 1020 ergangenen Konfiskation ihrer Güter, vgl. BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 405.

154) Vgl. BRESSLAU Otto (wie Anm. 46) S. 405 sowie Rudolf KÖTZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (Rheinische Urbare 2. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20/2, 1906) S. 20, 42, 51, 109 f., insbesondere S. 20: *silvam que dicitur Liettrud, et in Frisia illud territorium quod ab incolis Nas vocatur*. Joseph HALKIN / C.-G. ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy 1 (1909) 78, 99 und 122 (= D K II 189). Vgl. auch HLAWITSCHKA Anfänge (wie Anm. 55) S. 53 Anm. 20.

gelangt ist. Das führt zu der Vermutung, daß Hamaländer Allodialbesitz an die Kinder des 'Gefangenen' aus zweiter Ehe gegangen ist. Die von Ermentrud in ihre Ehe mit Arnulf von Florennes eingebrachte Mitgift läßt vermuten, daß sie wenigstens teilweise mit väterlichen Erbgiitern ausgestattet worden war¹⁵⁵. Ihre Halbschwester Ermen-gard k6nnte daher in ihre Ehe Giiter eingebracht haben, die zum Teil iiber die erste Ehe des 'Gefangenen' erworben worden waren. Hierzu w6re dann Nas/Nesse zu rechnen.

Eine andere, gleichfalls undatierte Werdener Urkunde bezeugt, daB dem Grafen Balderich, als er in Zylflich krank daniederlag, die Reliquien des hl. Liudger iiberbracht wurden, aufgrund der 'Freundschaft und Familiarit6t', die ihn mit der Abtei verband. Die Reliquien erwirkten wunschgem6B Balderichs sofortige Heilung, wofiir dieser sich mit einer Giiterscheknung an Werden fiiur sein eigenes Seelenheil und das seiner Gattin Adela bedankte¹⁵⁶. Derselbe, 1003 erstmals als Graf bezeugte Balderich amtierte 1006 als Graf in Drenthe¹⁵⁷! Drenthe stand aber seit etwa 961 bis 1044 dem Hause Verdun zu. Balderich kann in Drenthe daher kaum anders als der Lehnsgraf eines der S6hne des 'Gefangenen' gewesen sein und muB also mit dem Hause Verdun in Verbindung gestanden haben¹⁵⁸. Dies wird auch durch die Tatsache bestiitigt, daB das richtige Todesdatum seiner Gattin Adela in ein aus

155) *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 123) S. 465,29-32: *pro prae-diis quae ex parte matris in ipsa terra habebat hereditarie iure tenendis*. Vielleicht geh6rte auch das Stift Hautmont zur Ausstattung Ermentruds, bemerken doch die *Gesta* II 35 S. 463,33-34 und III 6 S. 468,17-29, daB Arnulf I. von Florennes diese als Lehen Hermanns von Eename besaB.

156) SLOET, *Oorkondenboek* (wie Anm. 34) Nr. 137 S. 136. Die iibersendung der Reliquien war offenbar solchen Personen vorbehalten, die in einem besonderen Verh6ltnis zu Werden standen. Die genaue Art der Verbindung mit Balderich ist der Urkunde nicht zu entnehmen. Der Ahnherr des Hamal6nder Grafenhauses, Wrachari, beschenkte 794 Werden mit Zustimmung seines Sohnes Meginhard (LACOMBLET, *Urkundenbuch* [wie Anm. 19] Nr. 4 S. 3). Sp6ter ist 841 und 847 ein *Meinhardus/Meganhardus* als Vogt von Werden bezeugt (ebd. Nr. 55 S. 25 und Nr. 63 S. 28 f.). Meginhard ist bekanntlich ein Leitname des Hamal6nder Grafenhauses. Es k6nnte daher sein, daB dieses Geschlecht irgendwelche Rechte auf die Werdener Vogtei besaB.

157) WISPLINGHOFF, *Rheinisches Urkundenbuch* 1 (wie Anm. 78) Nr. 126 (1003) S. 183 f., D H II 112 (1006).

158) Diese Verbindung d6rfte iiber seinen Schutzherrn Heribert von K6ln und dessen Vetter Otto von Hammerstein, Schwager der S6hne des 'Gefangenen', hergestellt worden sein.

Cambrai stammendes Martyrolog eingetragen wurde¹⁵⁹! Sollte Balderich vielleicht aufgrund seiner „Freundschaft und Familiarität“ die Abtei Werden zu der Geldleihe an Otto von Hammerstein veranlaßt haben?

3.8. Teilung

Die vorausgegangenen Untersuchungen mit Bezug auf das 10. und das beginnende 11. Jahrhundert reichen aus für die Annahme einer Erbteilung zwischen den zwei Hamaländer Halbbrüdern Eberhard und Wichmann, die mit königlicher Genehmigung wohl 944 erfolgt ist. Eberhard erhielt die drei Grafschaften Salland, Drenthe und Hunsingo/Fivelgo, während Wichmann als Graf in Hamaland und Veluwe urkundlich bezeugt ist¹⁶⁰. Doch dürfen wir Wichmann wohl auch noch einen dritten Amtsbezirk zuweisen: *Nerdinclant*, identisch mit dem heutigen Gooi südöstlich von Amsterdam¹⁶¹. So käme man auf eine Teilung der väterlichen Grafschaften im Verhältnis drei zu drei, wie es zwischen Halbbrüdern ja auch zu erwarten ist. Eberhard erhielt die nördlichen, Wichmann die südlichen Bezirke.

Da als das zugrunde liegende Prinzip nun aber hälftige Teilung der Amtsbezirke zwischen den beiden Halbbrüdern zu erkennen ist, so dürfte auch der allodiale Familienbesitz in dieser Form aufgeteilt worden sein. Das Erbe Wichmanns ist zum Teil seinem Stift Elten zugewendet, zum Teil seiner ältesten Tochter Adela als Heiratsgut mitgegeben worden. Daß Adela jahrzehntelang die Ausstattung Eltens angefochten hat, hat uns eine für diese Zeit recht einzigartige Kenntnis über deren Ausmaß und die Grundsätze der Erbteilung erbracht.

159) Henk VERDONK, De overlijdensdatum van Yolanda van Gelre, gravin van Henegouwen, in het Martyrologium Usuardi te Kamerijk, alsmede enkele andere opmerkelijke aantekeningen (1986) S. 10f. Weil Adela um 950 geboren ist (JONGBLOED, Wichman [wie Anm. 39] S. 14) und Ende 1016 noch lebte, ist ihr Eintrag mit Sicherheit zur Zeit des Bischofs Gerhard (1012-1051), eines 'Halb-Neffen' der Söhne des 'Gefangenen', erfolgt!

160) D O I 159, D O I 181, D O I 216.

161) Zu den ehemaligen Reichslehen Wichmanns, die Otto I. dem Stift Elten schenkte, gehörte „was Wichmann zu Lehen hielt in der Grafschaft Nerdinclant“ wie auch „was er in der Grafschaft Hamaland aus Fiskalgütern bezog“: D O I 358. Es steht außer Zweifel, daß Wichmann als Graf in Hamaland amtiert hat, auch wenn die Urkunde ihn nicht explizit als solchen bezeichnet. Für *Nerdinclant* dürfte daher dasselbe zutreffen.

Adelas Heiratsgut ist zumindest teilweise aus der schon erwähnten Urkunde von 1025 erkennbar¹⁶². Über den Allodialbesitz Eberhards hingegen fehlt nahezu jegliche Nachricht; nur Nas/Nesse hat sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermitteln lassen. Eberhards Erbtöchter Averarda hat die Erbschaft ihrer Linie dann dem Hause Verdun übermittlelt.

Sollte es im Bereich der Allodialgüter, die unter den zwei Halbbrüdern Eberhard und Wichman aufzuteilen waren, zwei Burgen gegeben haben, so wäre dementsprechend mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß jeder der Halbbrüder je eine Burg erhalten hätte. Da Wichmann eindeutig die allodiale Burg Elten geerbt hat, müßte seinem Halbbruder Eberhard somit Zutphen zugefallen sein. Dies entspräche exakt dem Aufteilungsprinzip der Grafschaften: Wichmann im Süden, Eberhard im Norden. Auch für die Burg Zutphen hätte man also eine Weitergabe an das Haus Verdun anzusetzen. Aus dessen Besitz dürfte die Burg dann ähnlich wie Nas/Nesse dem Heiratsgut Ermengards zugeschlagen worden und so an deren Gatten Otto von Hammerstein gelangt sein. Den Schicksalen des Allodialbesitzes des Hamaländer Hauses folgend gelangt man also zu exakt jenen Ergebnissen, die Jackman mit seinem 'Geistesblitz' als Hypothese implizit bereits formuliert hatte, als er Otto von Hammerstein mit dem obskuren Grafen Otto 'von Zutphen' gleichsetzte.

Statt nach Übergabe der Burg Hammerstein „in deutschen Landen umhergeirrt“ zu sein¹⁶³, könnten Otto und Ermengard sich durchaus auch auf Ermengards Heiratsgut Zutphen zurückgezogen haben¹⁶⁴, in eben jenen Gau Hamaland, wo der Urkunde des Jahres 1025 zufolge Balderich bis zu seinem Tod (am 5. Juni 1021¹⁶⁵) amtierte¹⁶⁶. Dieser

162) D O I 358, D O I 397, D O II 67, D O III 235, D K II 35; vgl. auch JONGBLOED, Wichman (wie Anm. 39) S. 21 und Anm. 124.

163) So VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 51.

164) Ob auch die Güter Ermengards konfisziert wurden, ist durchaus fraglich. Als Wichmann 'der Jüngere' 958 begnadigt wurde, wurde es ihm gestattet, auf den Gütern seiner Frau zu leben. Seine eigene Güter blieben offenbar konfisziert, die ihrigen waren es nie gewesen. Vgl. Hans Joachim FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951) 56, 70-72.

165) OEDIGER, Adelas Kampf (wie Anm. 41) S. 81 Anm. 62 hat aufgrund der von Theodor Josef LACOMBLET, Die Benedictiner-Abtei zu Deutz. Ihre Stiftung und ersten Wohlthäter, ihre Aebte, Besitzungen und Reliquien, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 5 (1865) S. 251-322, hier S. 266 veröffentlichten Deutzer Handschrift versucht, den Balderich des 5. Juni als den Gründer der Kirche zu

wird den Verwandten seines Schutzherren Heribert († 16. März 1021) den Unterschlupf in seiner Grafschaft wohl nicht verweigert und vielleicht sogar die angeordnete Konfiskation ihrer Güter in seinem Bezirk unterlassen oder verzögert haben. Ein solcher Rückzug des Ehepaares nach Zutphen würde erklären, wieso Otto von Hammerstein, sollte er Liudolfs Schwiegervater gewesen sein, in der Brauweiler Chronik als Otto 'von Zutphen' tituliert werden konnte.

3.9. Von Geistesblitz zur Tatsache

Überblicken wir noch einmal, was im Vorausgehenden zur Abstützung von Jackmans 'Geistesblitz' hat ermittelt werden können: Der soziale Status Ottos von Hammerstein als das adäquate Profil für Liudolfs Schwiegervater; eine weitere Namensbrücke zwischen Mathilde 'Billung' und ihrer Enkelin Mathilde 'von Zutphen'; die Nachfolge des Hauses Verdun in den Grafschaften Drenthe, Salland und Hunsingo/Fivelgo, herrührend von dem Hamaländer Halbbruder Eberhard; die Lösung der Diskrepanz in der Namensvergebung an die Söhne Gottfrieds 'des Gefangenen', wo der Name des Großvaters väterlicherseits erst dem jüngsten Sohn verliehen wurde, durch den Nachweis einer ersten Ehe Gottfrieds mit Averarda, der Tochter eben jenes Grafen Eberhard; die sich daraus ergebenden weiteren zwei Namensbrücken zwischen Evesa/Eberharda bzw. (H)Irmentrud und ihren Urenkelinnen Averarda bzw. Ermentrud; die Erbschaftsbrücke, über welche das Territorium Nas/Nesse und analog wohl auch die Burg

(Mönchen-)Glabach anzusprechen und für Adelas Gatten Balderich das Datum 8. März vorgeschlagen. Die Handschrift schreibt tatsächlich dem Balderich des 5. Juni eine Gattin mit dem gleichen Vornamen Ida wie dem der Gattin des Gladbacher Kirchengründers zu, doch sind die dort aufgeführten Güter teilweise bekannt aus den oben in Anm. 78 aufgelisteten Schenkungen Balderichs und Adelas an Deutz. Eine Gleichsetzung von Ida mit Adela, wie SLOET, Oorkondenboek (wie Anm. 34) Nr. 302 S. 293-296 (hier S. 293) sie vorgeschlagen hat, ist auszuschließen, weil Ida am 22. März, Adela aber am 6. August verstorben ist (LACOMBLET S. 269 f.; OEDIGER S. 82 Anm. 65; VERDONK Yolanda [wie Anm. 159] S. 10-11. Die Monate August bis Oktober einschließlich fehlen ganz im Deutzer Nekrolog). Die Deutzer Handschrift behauptet sogar, daß dieselbe Ida der 1003 gegründeten Abtei Deutz ein goldgeschmücktes Meßgewand geschenkt habe, was gänzlich undenkbar ist für die Gräfin Ida von etwa 800! Hier besteht sicherlich noch Klärungsbedarf.

166) D K II 35.

Zutphen vom Hamaländer Haus über Gottfried ‘den Gefangenen’ an Otto von Hammerstein gelangen konnten; die Verbindungen zwischen dem Grafenhaus von Verdun und dessen Lehnsgrafen Balderich in Drenthe, die wohl über Heribert von Köln, Otto von Hammerstein und dessen Gattin Ermengard liefen und sich ergänzend abstützen lassen durch die Beziehungen Ottos und Balderichs zum Kloster Werden und durch Adelas Eintrag in das Nekrolog von Cambrai.

Explizite Belege, daß die zuvor herausgearbeiteten Verwandtschaftsverhältnisse tatsächlich zutreffen, werden den Quellen wohl nie zu entnehmen sein. Doch sind die ermittelten Indizien für eine Gleichsetzung Ottos von Hammerstein mit dem bisher obskuren Grafen Otto ‘von Zutphen’ schon dichter und überzeugender, als sie z.B. für die Filiation zwischen Ezzos Sohn Liudolf als Vater Adelheids, der Gattin Gottschalks ‘von Zutphen’, bisher beigebracht worden sind¹⁶⁷. Die Forschung dürfte daher dem Corpus der gesicherten mittelalterlichen Genealogie ein neues Faktum beifügen: Otto von Hammerstein und Otto ‘von Zutphen’ als ein und dieselbe Person.

Unser ‘langer Marsch’ ist zu Ende. Es hat sich gelohnt: Eine neue Perspektive entfaltet sich.

4. Kamba aus neuer Perspektive

Die Gleichsetzung Ottos von Hammerstein mit dem Grafen Otto ‘von Zutphen’ erklärt hinreichend das Fehlen des Ezzonen Liudolf bei der Thronfolge von 1024: Aus geblütsrechtlicher Sicht war er zwar allen anderen Bewerbern überlegen, aber dennoch ‘blockiert’, weil seiner Gattin als Folge des Hammerstein’schen Eheprozesses der Makel einer illegitimen Geburt anhaftete. Damit wäre jener letzte, entscheidende Vorbehalt ausgeräumt, der einer „Präponderanz des Geblütsrechts“ bei der Thronfolge von 1024 bislang entgegenzustehen schien; Hlawitschkas Grundthese erweist sich nochmals als völlig zutreffend. Die „Wirksamkeit des Wahlprinzips“ beschränkte sich 1024 wohl auf die Auswahl unter den zwei Kandidaten, die geblütsrechtlich an zweiter Stelle standen und einander gleichwertig waren. Daß das Geblütsrecht auch 1002 vorgeherrscht hat, dürfte sowieso keinem Zweifel mehr unterliegen: Nach dem Staatsstreich-artigen Vorgehen Hein-

167) Siehe Anm. 34.

richs 1002 fehlen jegliche Hinweise auf einen geschlossenen Widerstand; offenbar fügte man sich dem *Fait accompli*, eben weil Heinrich II. nach seiner Vereinbarung mit Otto 'von Worms' als der geblütsrechtlich nächstberechtigte Erwachsene anerkannt wurde¹⁶⁸.

Daß die Forschung erst nach und nach herausarbeiten konnte, wie sehr noch im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts bei den Thronfolgen das Geblütsrecht als entscheidendes Kriterium galt, macht deutlich, wie selbstverständlich dies für die Zeitgenossen selbst gewesen sein muß¹⁶⁹. Die Quellen selbst sprechen dies nur ausgesprochen selten explizit aus; eine der Ausnahmen ist Thietmar, als er seinen 'Seufzer' niederschrieb. Wenn aber einem in der Reichspolitik nicht weiter hervortretenden Bischof wie Thietmar schon 1013/14 klar war, daß Heinrichs II. Tod eine krisenhafte Situation auslösen würde, darf man den Spitzen der Reichskirche dann nicht ähnliche Überlegungen unterstellen? Bereits 1007 hatte Heinrich II. publik gemacht, eigene Nachkommen nicht mehr zu erwarten und die Kirche zu seinem Erben machen zu wollen. So sehr ihm Gedanken an seinen Tod und an die Zeit danach vielleicht auch widerstrebt haben mögen: Es war immerhin doch Aufgabe der Spitzen der Reichskirche, im Interesse des Reiches und der Kirche für diesen Zeitpunkt vor auszuplanen. Sollte der Kaiser selbst sich solchen Überlegungen dauerhaft entzogen haben können? Die Ereignisse sofort nach Heinrichs Tod, als die Kaiserinwitwe Kunigunde und ihre Brüder Herzog Heinrich und Bischof Dietrich II. von Metz eine Übergangsregierung bildeten¹⁷⁰ und nicht einmal zwei Monate später die Wahlversammlung von Kamba schon für Anfang September einberufen werden konnte, weisen erhebliche Unterschiede zur Thronvakanz von 1002 auf, die so nicht vorausseh-

168) Vgl. WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 36-58; MÜLLER, Heribert 1996 (wie Anm. 24) S. 33-35; HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 20 ff.; GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 72) S. 26-32; siehe auch oben Anm. 22.

169) Gegen einen die Quellen doch erkennbar pressenden erneuten Relativierungsversuch von Steffen PATZOLD, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, DA 58 (2002) S. 467-507, vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Die Rechtsgrundlagen und Verhaltenweisen bei der Überwindung der Thronbesetzungskrise im Jahre 1002, in: Schriftenreihe der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 26. Forschungsbeiträge der Geisteswissenschaftlichen Klasse S. 43-70 (2005).

170) GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 230 f., nach Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* c. 1, ed. Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. 61, 1915) S. 9,19-27.

bar gewesen war. Der fast reibungslose Ablauf der Ereignisse 1024 dürfte daher einem im voraus vereinbarten 'Notfallplan' entsprochen haben, bei dem die Witwe und die Schwäger Heinrichs eine Hauptrolle während der Übergangszeit zu erfüllen hatten. Daß dieses Szenario zu seinen Lebzeiten ganz ohne das Wissen und eine gewisse Einflußnahme des Kaisers entworfen worden sein sollte, ist nur schwer vorstellbar.

Gerade wenn Heinrich II. nicht gewillt gewesen sein sollte, einen Nachfolger zu designieren, so muß ihm doch klar gewesen sein, daß über seine Nachfolge dann unter Anwendung der gleichen Kriterien entschieden werden würde, wie sie auch 1002 zur Anwendung gekommen waren. Damit war von vornherein klar, daß der Ezzone Liudolf unter den eventuellen Nachfolgekandidaten an sich unbedingt an erster Stelle rangieren würde. Dessen Kandidatur wurde durch die Auswirkungen der Affäre Hammerstein dann aber aussichtslos.

Doch eine Affäre Hammerstein würde es gar nicht gegeben haben ohne die Billigung Heinrichs II.! Für 1016 belegt der Hennegauer Fall sehr eindeutig die Unterordnung der kirchlichen Ehenormen unter politische Imperative; etwa gleichzeitig löste die Nahehe des späteren Kaisers Konrad II. keinerlei juristisches Verfahren gegen ihn aus. Nahehen wurden eben nicht durchgängig und generell mit Sanktionen belegt: Sobald ein Streit um die Einhaltung bzw. Verletzung der kirchlichen Ehegesetze politische Auswirkungen zeitigen konnte, und insbesondere, sofern diese Auswirkungen irgendwelche Nachfolge-Kandidaten des kinderlosen Kaisers mitbetrafen, gab es offenbar einen Entscheidungsspielraum, der exklusiv dem Kaiser vorbehalten war. In der höchst prägnanten Affäre Hammerstein – dem einzigen Trennungsverfahren einer Nahehe zur Zeit Heinrichs II., in dem, wie dargelegt, die aktive Beteiligung des Kaisers einwandfrei feststeht – kann die Entscheidung nur durch den Kaiser selbst getroffen worden sein. Daß erst der Thronwechsel von 1024 für das Hammersteiner Ehepaar den Wendepunkt zum Positiven brachte, bestätigt diese Einschätzung: Ebenso wie Konrad II. 1027 hätte auch Heinrich II. den Fall seinerzeit auf sich beruhen lassen können. Im Hennegauer Fall blieb Gerhards Initiative folgenlos und wurde, so weit wir wissen, fallengelassen ohne Einmischung des Kaisers – oder vielleicht doch *prece imperatoris intercepta*¹⁷¹ wie 1027? Die 'Angelsachsen-Ausnahme', mit der man

171) Wolfherius, Vita prior Godehardi episcopi c. 31 (wie Anm. 51) S. 190,31.

1016 in diesem Hennegauer Fall argumentiert hatte, hätte auch dem ebenso 'kontinentalen' Hammersteiner Ehepaar sein Schicksal ersparen können¹⁷². Wäre es allein um die Nichtbeachtung kirchlichen Eherechts gegangen, so wäre die Hammersteiner Ehe doch schon 1018 durch einen nachträglichen Dispens zu bereinigen gewesen; die von ihm selbst eingesetzten Erzbischöfe von Mainz hierzu zu veranlassen, müßte das *caput ecclesiae* doch wohl imstande gewesen sein. Stattdessen ist Heinrichs II. Anwesenheit in Nimwegen und Bürgel 1018 sowie Mainz 1023 eindeutig gesichert; im Herbst 1020 veranlaßte er sogar eine militärische Aktion, wozu ihn auch das Kirchenrecht ermächtigte bzw. verpflichtete¹⁷³.

Hier zeichnet sich nun das grundsätzliche politische Motiv hinter der Affäre Hammerstein ab: Diese wurde als Mittel zum Zweck hochgespielt und zielte bewußt ab auf jene Konsequenz, die sich oben hat ermitteln lassen: die Lähmung der Thronfolgekandidatur Liudolfs. Hier treffen wir – gewissermaßen als Kommentar der Gegenseite – endlich auch auf den tiefsten Grund, der sich hinter dem *regni inuasor* der Brauweiler Chronik und hinter dem Zusatz *rex* im Essener Nekrolog verbirgt.

Erst unter der Voraussetzung einer weiterreichenden politischen Planung Heinrichs II. hinter dem Hammersteiner Eheprozeß fügen sich alle uns bekannten Fakten zu einem in sich konsistenten Bild zusammen: die politische Dimension des Hennegauer Falles 1016; die Verweigerung eines Dispenses für das Hammersteiner Ehepaar und ganz generell die Erbarmungslosigkeit, mit der das Ehepaar verfolgt wurde; die Tatsache, daß das Verfahren gegen die Hammersteiner erst einsetzte nach dem Tode Gebhards, des vom Kaiser sehr geschätzten Bruders Ottos¹⁷⁴; die rechtzeitige Aussöhnung mit Konrad 'dem Äl-

172) Daß sie dem Hammersteiner Ehepaar bekannt war und als Ausweg erfolglos vorgeschlagen wurde, ist nicht einmal auszuschließen, da die Braut im Hennegauer Fall die Nichte Ermengards war.

173) Bischof Burchard von Worms hat im Liber VII „De incestu“ („über Nahen“) in seinem etwa 1008-1012 fertiggestellten Dekret nachträglich, etwa 1015-1020 (und, wie die Forschung annimmt, unter dem Einfluß des Hammerstein'schen Eheprozesses) die Kanones 29 und 30 hinzugefügt. Kanon 29 befaßt sich mit dem Einschreiten der öffentlichen Gewalt gegen Verstöße gegen die Naheheverbote, vgl. CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 79, 104-106.

174) Siehe Anm. 53. Gebhard verstarb am. 8. November 1016, vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 333; die ersten Vorladungen der Hammersteiner dürften 1017 erfolgt sein, siehe Anm. 47.

teren', nachdem letzterer seiner Unbotmäßigkeiten wegen vorübergehend ins Exil gezwungen war¹⁷⁵; Ermengards unablässlicher Widerstand, der sie 1023 sogar nach Rom führte; schließlich auch die sofortige Wende, die der Tod Heinrichs II. für das Schicksal der Hammersteiner bedeutet hat: All dies fügt sich widerspruchsfrei zu einem Gesamtbild bei Annahme einer wohlüberlegten Absicht des Kaisers. Sogar der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren seinen Höhepunkt erreichte – etwa ein Jahr, bevor Heinrich II. verstarb –, mag mit der sich verschlimmernden Krankheit Heinrichs zusammengehangen haben und läßt sich insofern ins Bild einfügen¹⁷⁶.

Damit wird zugleich auch klar, warum Ermengard schon 1018 und noch Mitte 1023 unter keinen Umständen bereit war, nachzugeben. Sie kämpfte in Rom weiter für die Rehabilitation weniger ihrer Ehe als vor allem ihrer Kinder. Und offenbar nicht nur sie: Die Brauweiler Chronik schildert uns, wie Ezzo und seine Gattin für ihr Klostergründungsprojekt den Rat des Papstes eingeholt hätten. Die ersten sieben Mönche, abgesandt aus St. Maximin in Trier durch Abt Poppo, der zunächst zusätzlich auch die Leitung Brauweilers übernahm, trafen am 14. April 1024 in Brauweiler ein. Doch für eine simple Klostergründung war der Rat ausgerechnet des Papstes nun wirklich nicht vonnöten; Ezzo und Mathilde hätten die Details ohne weiteres auch mit dem für sie zuständigen (Erz-)Bischof Pilgrim abklären können, dessen Vermittlung sie auch Poppo's Unterstützung verdankten. Den Zeitpunkt von Ezzos und Mathildes Romreise hat Lewald auf etwa

175) Vgl. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 28-37; Vita Meinweri (wie Anm. 41) c. 196 S. 152.

176) Sein Leben lang wurde Heinrich gequält durch eine Krankheit, die als *innata infirmitas* und *colica* (Thietmar [wie Anm. 8] V 28 S. 253,24 etwa zur zweiten Hälfte Januar 1003 und VI 91 S. 382,19 zu 1013) bezeichnet wird und die ihn ruckweise niederwarf, um dann nach einiger Zeit nachzulassen. Sein Tod wurde auch von einem solchen Anfall eingeleitet, vgl. WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 11 („eine kolikartige Krankheit, die periodisch auftrat“) und S. 168 f. („Steinleiden“). Durchaus möglich, wenngleich auch quellenmäßig nicht nachweisbar, ist, daß Heinrich auch im Frühling des Jahres 1023 einem solchen Anfall zum Opfer gefallen ist, der ihn veranlaßt haben mag, die Beschleunigung unvollendeter Vorhaben in Angriff zu nehmen. Der Edition seiner Urkunden zufolge hat er im Zeitabschnitt von Mitte Januar bis Mitte Mai 1023 keine Urkunden ausgestellt: Aus den ersten sechs Monaten des Jahres 1023 sind nur D H II 482-487 (Paderborn, 4.-14. Januar), D H II 488-489 (Köln, 16. Mai) und D H II 490 (Neuss, 6. Juni) überkommen. Kurz darauf, im Juni 1023, gab Otto von Hammerstein vor der Mainzer Provinzialsynode endlich nach ...

den Sommer 1023 datiert¹⁷⁷, also gerade in jene Zeit hinein, in der auch Ermengard von Hammerstein nach Rom gepilgert sein dürfte¹⁷⁸! Ezzo, Mathilde und Ermengard waren somit wohl alle gleichzeitig in Rom, um im Interesse ihrer Kinder die Ehetrennung Ermengards in höchster Instanz anzufechten¹⁷⁹.

Die 'Wahl von Kamba 1024' ist daher bereits im Vorfeld entscheidend beeinflusst gewesen dadurch, daß einer Kandidatur Liudolfs rechtzeitig vorgebeugt worden war¹⁸⁰. Eine Mitwissenschaft Heinrichs II. bei diesem Manöver ist unbedingt vorauszusetzen; insofern hat dieser sich also durchaus mit seiner Nachfolge befaßt. Auch daß nach dem Ausscheiden Liudolfs die beiden Konrade als Thronanwärter in den Vordergrund rücken würden, muß ihm klar gewesen sein. Es wäre also durchaus möglich (wenn auch nicht nachweisbar), daß Aribo mit seinem Wahlspruch in Kamba eine noch mit Heinrich II. abgesprochene Praeferenz zu erkennen gegeben hat. Denn wenn ir-

177) LEWALD, Ezzonen (wie Anm. 13) S. 136-138; vgl. auch REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 219, 221; Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 13 S. 133,9-14: [Ezzo und Mathilde] *ambo Romam profecti*, wo der Papst *sua eis iniungens auctoritate, quatenus, ut voverant Deo, in propria hereditate monachorum instituant collegium*; c. 14 S. 133,42-47: [Ezzo] *abbatis Popponis, apud quem tunc temporis maxime religio monachica cum regulari discretione vigeat, patris scilicet monasteriorum ... Maximini atque Remaci consilium atque solacium per allegationem archipontificis domni Piligrini expetebat. Qui ... septem fratres vita religiosos ... instituendum ei mittebat*; c. 15 S. 134,2-3: [1024] *cum illi [d.h. septem fratres] venerunt ad praedictum locum 18. Kal Maii* [14. April].

178) CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 127: „entre juin et août 1023“.

179) Brauweilers Gründung könnte sogar als Gegenleistung Ezzos und Mathildes intendiert gewesen sein für eine päpstliche Intervention zu ihren Gunsten.

180) Es kann dem über die Verwandtschaftsverhältnisse seiner Zeit vorzüglich informierten Thietmar, als er zu 1013/1014 seinen 'Seufzer' niederschrieb, nicht unbekannt gewesen sein, daß in der Geblütslinie doch zumindest die Kinder Ezzos und Mathildes, insbesondere also Liudolf, existierten. Hat er mit dem Terminus *dignus* implizit somit die Ansicht vertreten wollen, daß er Liudolf nicht als „würdig“ betrachte, weil dieser nicht über jeden Vorwurf erhaben war? Thietmar war sich seiner Verwandtschaft mit Otto von Hammerstein und dessen Bruder Gebhard ausdrücklich bewußt (vgl. HLAWITSCHKA Anfänge [wie Anm. 55] S. 46) und er berichtet auch noch über die ersten Stationen des Eheprozesses (Nimwegen und Bürgel 1018); er muß sich über die Nahehe seines Verwandten spätestens damals also klar gewesen sein. Es fragt sich daher, ob Thietmar nicht auch schon 1013/14, also in jenem Zeitraum, in den die Eheschließung Liudolfs zu verlegen ist (siehe Anm. 33), geahnt oder sogar gewußt hat, daß diese Ehe Liudolfs dessen Thronbewerbung beeinträchtigen bzw. verhindern konnte.

gendjemand neben der Kaiserin Kunigunde über Heinrichs Eventualfall-Planungen informiert gewesen sein sollte, dann doch wohl der Mainzer; und daß auf einer Wahlversammlung er sich als erster auszusprechen haben würde, war nach Wipo völlig selbstverständlich¹⁸¹.

Spätestens an dieser Stelle ist nun noch einmal zurückzukommen auf Liudolfs jüngeren Bruder Otto, der Ende 1023 vielleicht knapp unter zwanzig Jahre alt gewesen sein dürfte. Irgendeine Auswirkung der Affäre Hammerstein auf ihn ist nicht ersichtlich; nach dem Ausscheiden Liudolfs wäre er der geblütsrechtlich nächste Thronprätendent gewesen. Die gefälschten Urkunden, die Lewald ihren Überlegungen zugrunde gelegt hatte, sind auf den 30. November und den 10. Dezember 1023 datiert, also ein halbes Jahr nach der Mainzer Synode und wohl auch nach der Romreise Ermengards. Bedeutsam sind die durch sie Begünstigten: der Baiernherzog Heinrich, 1024 dann Mitglied der Übergangsregierung, Pfalzgraf Ezzo und schließlich jener Graf Otto, den ich mit Lewald als den jüngeren Pfalzgrafensohn einschätzen möchte. Lewalds Interpretation zufolge dürften die verlorenen Originalurkunden der Abrundung des politischen Geschäfts gegolten haben. Nachdem Mitte 1023 der Thronfolge Liudolfs erfolgreich vorgebeugt war, löste Ermengards Romreise einen politischen Konflikt auf höchster Ebene aus, der den eigentlichen Eheprozeß völlig überschattete und einen klaren Abschluß zunächst hinauszögerte: ein unerwartet zäher Widerstand gegen die Synodalbeschlüsse, verstärkt durch Ezzos und Mathildes Unterstützung von Ermengards Appell in Rom, der Heinrich genötigt haben mag, mit flankierenden Maßnahmen nun auch noch Ezzos jüngeren Sohn zum Thronverzicht zu bewegen. Lewalds Vorschlag ist jedenfalls der einzig bekannte Versuch, auch Ottos Ausscheiden als Thronbewerber zu erklären; ihre Deutung könnte in dem Sinne zutreffen, daß die Schenkung dem Thronverzicht Ottos gegolten hat, für den die beiden anderen Beschenkten als Garanten der Abmachung mit in die Pflicht genommen wurden.

‘Kamba’ hatte in Lotharingen erhebliche Konsequenzen. Ehe Konrad ‘der Jüngere’ sich in Kamba äußerte, unterhielt er sich kurz mit

181) Wipo (wie Anm. 170) c. 2 S. 18,36-19,7: *Archiepiscopus Moguntinensis, cuius sententia ante alios accipienda fuit, ... elegit maioris aetatis Chuononem suum in dominum et regem ... Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Iunior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.* Vgl. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 37-40.

‘den Lotharingern’ (*paululum cum Liutharingis placitans*). Nachdem die Wahl entschieden war, verließen Erzbischof Pilgrim von Köln, Herzog Friedrich II. von Oberlothringen und weitere lotharingische Großen die Versammlung als Ausdruck ihres Protests. Ob dies sich auf die Niederlage des jüngeren Konrads bezog, wußte Wipo nicht sicher anzugeben (*ut fama fuit*)¹⁸². Sofort nach Kamba schmiedete Gozelo I. ein Bündnis, dem der Kölner Erzbischof, die Bischöfe von Noyon-Tournai, Verdun, Utrecht und Lüttich sowie Herzog Friedrich II. von Oberlothringen und Graf Rainer V. von Hennegau beitraten mit dem Schwur, den neuen König nicht anzuerkennen bzw. ihm nicht die Hand zu reichen ohne die Zustimmung Gozelos¹⁸³. Die Verschwörung erwies sich als nicht sehr dauerhaft. Erzbischof Pilgrim zögerte nicht, bereits am 21. September in Köln die Weihe Giselas zu vollziehen, welche Aribio ihr in Mainz zuvor verweigert hatte; er muß also bereits damals aus Gozelos Verschwörerkreis ausgeschieden sein. Konrads II. Itinerar bezeugt ihn am 23. September in Aachen, am 2. Oktober in Lüttich und am 17. Oktober in Nimwegen. Zumindest der Lütticher Bischof wird also Pilgrims Vorbild gefolgt sein. Bischof Adalbold von Utrecht ist erstmals im März 1025 in Grona in der Umgebung Konrads II. bezeugt. Erst zu Weihnachten 1025 huldigten auch Gozelo und Herzog Dietrich von Oberlothringen Konrad II. in Aachen¹⁸⁴. Erst jetzt läßt sich die Ursache der Verstimmung der Lo-

182) Wipo (wie Anm. 170) c. 2 S. 19,25-28: *Quamquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis causa iunioris Chuononis, ut fama fuit, immo hoste pacis diabolo instigante impacati discederent*. Vgl. REU-LING, Kur (wie Anm. 6) S. 20-21. Der Kölner zählte also nicht zu jenen *caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri* Wipos (siehe Anm. 181), die sich der Entscheidung des Mainzers für den älteren Konrad angeschlossen hatten.

183) *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 123) III 50 S. 485,2-6: *Quorum ordinationi dux Gothilo, princeps videlicet Lothariensium, contraire voluit, episcoposque Coloniae, Noviomagi, Virduni, Traiecti, Leodii allocutus, sacramentum a singulis accepit, nonnisi eius consensu manus se ei [Konrad II.] daturus neque ad eum ituros. Hoc idem dux Theodericus comesque Haynocensium Raginerus cum sibi complicitibus sacramento firmaverunt*. WERNER, Herzog (wie Anm. 98) S. 437 Anm. 383 hielt *Noviomagi* für Nimwegen, obwohl Nimwegen bekanntlich niemals ein Bischofssitz gewesen ist. Gemeint sein kann nur Noyon, mit dem bis 1148 das Bistum Tournai an der Schelde mit seinem Sprengel in der Grafschaft Flandern vereinigt war, so daß man dessen Bischof (gerade auch von Cambrai aus) mit etwas gutem Willen durchaus noch zur weiteren Region Niederlothringen rechnen konnte.

184) Vgl. VANDERKINDERE, Formation (wie Anm. 105) 2 S. 31 f.; EVRARD, Comtes (wie Anm. 100) S. 159 f.; RENN, Luxemburger Grafenhaus (wie Anm. 16)

tharingier erschließen: Sie galt nicht der Niederlage Konrads 'des Jüngeren', wie Wipo dies mit erkennbaren Vorbehalten referiert, die Forschungsliteratur dies aber vielfach ohne Vorbehalte nachgeschrieben hat¹⁸⁵; sie galt vielmehr der Ausschaltung Liudolfs, der gemäß der vorausgehenden genealogischen Überlegungen ein angeheirateter Neffe Gozelos und ein angeheirateter Vetter der Hennegauer war, während Gozelo und Friedrich von Oberlothringen als Vettern zweiten Grades miteinander verwandt waren¹⁸⁶! Es war auffälligerweise Pfalzgraf Ezzo, der die Aussöhnung der lotharingischen Herzöge mit Konrad II. anbahnte: Als ihn 1025 in Aachen die Nachricht vom Tod seiner Gattin († 4. November 1025) erreichte, verhandelte er gerade mit „lotharingischen Großen“¹⁸⁷. Deren Spitzenrepräsentanten wären die Herzöge gewesen¹⁸⁸.

S. 40f.; REULING, Kur (wie Anm. 6) S. 20f.; ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 37-40; WERNER, Herzog (wie Anm. 98) S. 434 Anm. 366, S. 437; SCHIEFFER, Ein deutscher Bischof (wie Anm. 56) S. 346; Harry BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 1 (1879) S. 34-39, 55. Den Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 123) III 50, S.485,6-7 zufolge scherten als erste die Bischöfe aus der Verschwörergruppe um Gozelo aus: *Quod [d.h. sacramentum] episcopi primi infregerunt, qui se primos dederunt*. Wipo (wie Anm. 170) c. 2 S. 20,1-3 hat daher die Wahrheit wohl etwas ausgeschmückt, wenn er direkt anschließend an der Verstimmung der Lotharingier zu Kamba (siehe Anm. 182) behauptet: *qui tamen cito reversi ad gratiam regis ... gratanter acceperere* und erst danach die Weihe Giselas zu Köln erwähnt!

185) Als Konrad 'der Jüngere' sich zu Kamba mit 'den Lotharingiern' unterhielt, hat er wohl versucht, den lotharingischen Anhang Liudolfs im letzten Augenblick noch für sich zu gewinnen. Als ihm dies nicht gelang, muß er die Aussichtslosigkeit seiner Bewerbung eingesehen und sich der Mehrheit der Wähler angeschlossen haben.

186) Gozelo I. weigerte sich vorübergehend nach dem Tod Konrads II. (1039), dem schon elf Jahre zuvor designierten Heinrich III. zu huldigen, vgl. Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 123) III 55 S. 487: *Ad quem [Heinrich III.] saepedictus pontifex [Gerhard von Cambrai] iens, manibus se illius commisit, pariterque dux Gothilo, qui aliquantulum denegare disposuerat*. Zu dieser Zeit war jedenfalls noch Liudolfs Sohn Konrad/Cuno am Leben, der als Repräsentant der übergangenen Thronansprüche der Ezzonen gelten konnte! Siehe auch Anm. 31.

187) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus (wie Anm. 10) c. 16 S. 134f.; GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 295; WERNER, Herzog (wie Anm. 98) S. 434 Anm. 366, S. 437. Ezzo selbst muß sich schon am 23. September 1024, als Konrad II. zu Aachen erschien, den Tatsachen gefügt haben, andernfalls wäre er sicherlich als Pfalzgraf ersetzt worden.

188) Gerhard von Cambrai war Gozelos Verschwörung nicht beigetreten, „weil er deren Urteil nicht beistimmen konnte“. Er suchte den Frieden wiederherzustellen, blieb währenddessen aber dem Hofe fern, wenngleich er seine Position

5. Die Ur-Ursache

Abschließend stellt sich selbstverständlich die Frage, warum Heinrich II. seinem entfernten Verwandten Liudolf den Weg zum Thron zu versperren gesucht hat. Die Gründe dürften in der Familientradition der 'Heinricianischen' Linie des Liudolfingerhauses zu suchen sein. Schon Heinrichs II. gleichnamiger Großvater hatte sich 938/39 gegen seinen Bruder Otto I. empört und war 941 sogar in ein Mordkomplott miteinbezogen gewesen: Ganz unübersehbar beanspruchte dieser Königsbruder den Thron für sich selbst. Sein Sohn, Heinrichs II. Vater Heinrich 'der Zänker', hatte auf Befehl Ottos II. neun Jahre (974-983, mit einer nur kurzzeitigen Unterbrechung 976) in Haft verbringen müssen aufgrund seiner verdächtigen Verbindungen zu den polnischen und böhmischen Herzögen. Sobald der 'Zänker' nach dem Tod Ottos II. aus seiner Haft zu Utrecht entlassen worden war, beanspruchte er zunächst die Vormundschaft für Otto III., ließ sich in Sachsen dann sogar zum (Gegen-)König erheben und fügte sich erst im Laufe des Jahres 985 der Tatsache, daß auch er gescheitert war¹⁸⁹. Erst Heinrich II. gelang es, die Thronansprüche seiner Linie in einem überfallartigen Coup durchzusetzen. Er zeigte sich so als ein treuer Erbe der Tradition seiner Ahnen.

Es steht wohl außer Zweifel, daß es innerhalb des Liudolfingerhauses Widerstände gegeben haben muß gegen die Designation Ottos I., die 929/30 im Kontext seiner Verheiratung mit der englischen Prin-

dort schriftlich erläuterte. Erst Weihnachten 1025 konnte er Konrad II. huldigen: siehe *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 123) III c. 50, insbesondere S. 485,9: *postquam cognovit eorum minus bene sanam sententiam*. Offenbar hat Gerhard eine Gleichgewichtspolitik zwischen dem Hof und seinen Verdun'schen Verwandten betrieben, deren Unterstützung er in seiner prekären Lage zu Cambrai schon mehrfach bedurft hatte, vgl. *Gesta episcoporum Cameracensium* III 1 S. 466, III 2 S. 466-467, III 5 S. 468, III 7 S. 469; III 43 S. 482; III 48 S. 483. Acht Jahre zuvor hatte er sich vergeblich der Nahehe seiner 'Halbnichte' Mathilde widersetzt; 1024 konnte er sich daher unmöglich auf der Seite eines Thronprätendenten stellen, dessen Gattin gerade einer solchen Nahehe entstammte! Daß es sich in beiden Fällen um seine Verwandten handelte, war für ihn offenbar nur von untergeordneter Bedeutung. Den Zeitraum, den die lotharingische Opposition benötigte, um sich mit dem Königtum Konrads II. abzufinden, hat Gerhard in Cambrai wohl mit einer Art Schaukelpolitik zu überbrücken gesucht.

189) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 46-50, 53-75, 167-183; GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 72) S. 23-26.

zessin Edgida erfolgt sein dürfte¹⁹⁰. Während der Krönungszeremonie 936 in Aachen hatte Otto seinen Bruder Heinrich dem Grafen Siegfried anvertraut, dem „zweiten Mann nach dem König“ (*secundus a rege*) zu Lebzeiten Heinrichs I.¹⁹¹, offenbar doch wohl deshalb, um irgendwelchen Störungen der Zeremonie vorzubeugen. Die Vita Mathildis posterior, um 1010 im Auftrag Heinrichs II. verfaßt, berichtet sogar, der Empörer Heinrich sei das bevorzugte Kind seiner Mutter Mathilde gewesen, und beruft sich auf die Porphyrogenese zur Rechtfertigung von dessen Thronansprüchen¹⁹². Daß dies nicht aus der Luft gegriffen sein dürfte, hat die Forschung mehrfach betont: Mathilde erscheint bis 947 nur ein einziges Mal als Interzedentin in einer Urkunde Ottos, und in diesem Fall in einer Urkunde zugunsten des Familienstiftes Quedlinburg, das ihrer Fürsorge unterstand¹⁹³. Noch bedeutsamer ist, daß Otto I. in den zwei ersten Urkunden für seine Gründung St. Moritz in Magdeburg das Gedächtnis seines Vaters hervorhob, sein eigenes, das seiner Gattin, Kinder und *debitores*, seine Mutter jedoch völlig überging¹⁹⁴! Die fortdauernde Verstimmung zwischen Mutter und Sohn dürfte ihren Anfang genommen mit der Designation Ottos zum Nachfolger¹⁹⁵ und damit der Zurücksetzung Heinrichs. Mathilde hat sich von ihrer Rolle als Königin¹⁹⁶ zu-

190) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 53-57; Karl SCHMID, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, ZGORh 108 (1960) S. 185-232, hier S. 195-203.

191) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 57.

192) Da er während des Königtums seines Vaters geboren sei, habe ihm die Thronfolge zugestanden. Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 11 f., 53 f., 157.

193) D O I 18 (20. Dezember 937). Vgl. GLOCKER (wie Anm. 14) S. 14.

194) D O I 14-15. Auch nach dem Tode Edgidas († 26. Januar 946, vgl. GLOCKER, Die Verwandten [wie Anm. 14] S. 270) erwähnen Urkunden für Magdeburg das Seelenheil Heinrichs I., Edgidas bzw. der *debitores*, nicht aber Mathildes: D O I 74 (29. 1. 946), D O I 79 (29. 7. 946). Die Behauptung der beiden Vitae Mathildis, daß die Verstimmungen zwischen Mathilde und Otto verursacht worden seien durch Mathildes großzügige Schenkungen an die Armen (vgl. GLOCKER S. 12), dürfte wohl nicht die ganze Wahrheit enthalten. Die Gründung von St. Moritz bezeugt, daß nicht nur Mathilde beachtliche Teile des Familienvermögens zu veräußern wußte.

195) Vgl. GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 72) S. 119-120; GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 56.

196) Daß Mathilde Ihre Stellung nicht zuletzt auch zugunsten ihrer Widukindschen Verwandten genutzt hatte, betonte Karl SCHMID, Religiöses und sippenge-

gunsten Edgidas wohl nicht leicht verabschieden können. Nach ihrer noch durch Edgida vermittelten Versöhnung (946) mit Otto I. hat Mathilde sich dann erfolgreich für die Verleihung des Herzogtums Baiern an den einstweiligen Empörer Heinrich (947) eingesetzt¹⁹⁷.

Diese Tatsachen ebenso wie auch die Aussagen der Vita vermitteln eine Ahnung davon, wie sehr das Familienbewußtsein der Heinricianischen Linie des Liudolfingerhauses geprägt gewesen sein muß durch die Thronansprüche des Ahnherren. Öffentliche Empörung in zwei Generationen und das staatsstreichartige Vorgehen Heinrichs II. 1002 bezeugen, wie diese Vorstellungen weiterwirkten. Das Königtum Heinrichs II. war die Erfüllung von Ansprüchen, die schon das Verhalten der zwei ihm vorausgegangenen Generationen beherrscht hatten. Doch bereits 1007 sah Heinrich II. sich veranlaßt, seine Kinderlosigkeit öffentlich als wohl dauerhaft kundzutun. Was im Kontext der in seinem Familienzweig lebendigen Vorstellungen zu einem neuen Anfang und endlich zum Beginn einer 'Heinricianischen' Dynastie hätte werden sollen¹⁹⁸, lief stattdessen auf ein Ende hinaus – sicherlich eine äußerst bittere Erfahrung. Schon aus diesem 'Heinricianischen' Familienbewußtsein heraus kann er es kaum unterlassen haben, sich über seine Nachfolge Gedanken gemacht zu haben. Offenbar hat er das tatsächlich auch auf das Eingehendste getan, in voller Kenntnis der Grundsätze einer am Geblütsrecht orientierten Thronfolge.

Die beiden Bewerber zu Kamba waren Nachfahren Ottos I. Es kann daher wohl nicht die Abstammung von Otto I. gewesen sein, die von Heinrich II. als unakzeptabel angesehen worden ist. Was Liudolf von den beiden Konraden unterschied, war hingegen seine Abstammung von Otto II. Letzterer hatte Heinrichs II. Vater zweifach zu jahrelanger Haft verurteilen lassen; erst Ottos früher Tod und die Mitwirkung des Bischofs von Utrecht hatten 'dem Zänker' die Freiheit wiedergegeben. Im Verlauf seines Knabenalters hatte Heinrich II.

bundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, DA 21 (1965) S. 18-81, insbesondere S. 74.

197) Vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 12, 69.

198) Daß Heinrich II. nicht unbedingt der Ottonendynastie zugerechnet wurde, sondern als Gründer einer neuen angesehen wurde, ist drei Urkunden mit Bezug auf das Jagdrecht im Gau Drenthe zu entnehmen. Im Jahre 944 (D O I 26) von Otto I. verliehen, wurde dieses 1006 von Heinrich II. (D H II 112) und 1025 von Konrad II. (D K II 44) bestätigt. Die erste Urkunde genügte offenbar, solange die Ottonendynastie regierte. Als diese erlosch, war eine Bestätigung Heinrichs II. erwünscht, wie auch wieder nach dessen Tod.

seinen Vater dauernd in Haft gewußt, danach hatte er dessen Gegenkönigtum und sein Scheitern miterlebt, vielleicht aus engster Nähe: Die ältere Linie des Liudolfingerhauses hatte sich noch einmal behauptet, diesmal unter der Vormundschaft zweier ausländischer Königin-Witwen. Und während er selbst sich nun mit seiner Kinderlosigkeit abzufinden hatte, mußte er zugleich mit ansehen, wie Theophanus Tochter Mathilde in ihrer Ehe mit Ezzo die beachtliche Zahl von zehn Kindern zur Welt brachte, die das Ehepaar mit überwiegend liudolfingisch-ottonischen Namen ausstattete und somit signalisierte, daß es seine Kinder der Herrscherdynastie zurechnete. Alles sprach somit dafür, daß ein Enkel des Verfolgers seines Vaters und zugleich ein Nachkomme der beiden Kaiserin-Witwen seine eigene Nachfolge antreten würde, weil die Natur bzw. die göttliche Vorsehung ihm eigene Nachkommen vorenthielten. Zumindest dies zu verhindern, könnte Heinrich II. schon einige politische Schachzüge wert gewesen sein. Und wenn seine Nachfolge dann einem der beiden Konrade zufallen würde, so würde sie dann immerhin an Nachkommen Ottos I. aus dessen erster Ehe mit Edgida gehen, jener Königin also, die in ihren letzten Tagen die Aussöhnung Ottos mit seiner Mutter Mathilde und damit die Voraussetzungen für den Wiederaufstieg der Heinricianische Linie herbeigeführt hatte.